

473 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

11. 10. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972,
mit dem Bestimmungen über Kartelle und
Vorschriften zur Erhaltung der Wett-
bewerbsfreiheit erlassen werden (Kartell-
gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Kartelle****Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Kartelle im Sinn dieses Bundesgesetzes sind

1. Verträge zwischen wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder zwischen Verbänden von Unternehmern, durch die im gemeinsamen Interesse eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbs, besonders bei der Erzeugung, dem Absatz oder den Preisen, bewirkt wird oder bewirkt werden soll („Vertragskartelle“),

2. Absprachen zwischen wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder zwischen Verbänden von Unternehmern, durch die im gemeinsamen Interesse der in der Z. 1 angeführte Zweck erreicht wird oder erreicht werden soll, sofern

- a) entweder zu seiner Durchsetzung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck ausgeübt wird oder werden soll oder
- b) nicht in der Absprache selbst ausdrücklich in unmißverständlicher Weise auf deren Unverbindlichkeit hingewiesen wird („Kartelle durch Absprache“),

3. aufeinander abgestimmtes, also weder zufälliges noch marktconformes Verhalten von wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, durch das der in der Z. 1 angeführte Zweck erreicht wird („abgestimmtes Verhalten“),

4. Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte, durch die der in der Z. 1 angeführte Zweck erreicht wird oder erreicht werden soll, sofern

- a) entweder zu seiner Durchsetzung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll oder
- b) nicht in der Empfehlung selbst ausdrücklich in unmißverständlicher Weise auf deren Unverbindlichkeit hingewiesen wird („Empfehlungskartelle“), und

5. mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen, besonders im Hörfunk oder Fernsehen, sofern diese Ankündigungen dem Letztverbraucher bekanntwerden, z. B. Plakate, Inserate, Preislisten, Prospekte, Preisaufrichten auf Waren, deren Verpackungen oder daran angebrachten Anhängern; ausgenommen sind Ankündigungen, in denen die dort angegebenen Preise ausdrücklich in unmißverständlicher Weise als unverbindlich bezeichnet werden, und Ankündigungen, die vom Letztverkäufer (Erbringer der Leistung) stammen („Kartelle durch Ankündigungen“).

(2) Eine Regelung des Wettbewerbs bei den Preisen liegt besonders vor, wenn wirtschaftlich selbständig bleibende Unternehmer einander auf Grund einer Vereinbarung Preise des letzten Jahres oder künftige Preise unmittelbar oder mittelbar mitteilen. Die Jahresfrist ist vom Zeitpunkt der Mitteilung an zu berechnen.

§ 2. (1) Bagatellkartelle sind Kartelle, die im Zeitpunkt ihres Zustandekommens

1. an der Versorgung des gesamten inländischen Marktes mit Waren (Leistungen) zur Befriedigung desselben Bedarfes unter den gegebenen Marktverhältnissen einen Anteil von weniger als 5% und

2. an der Versorgung eines allfälligen inländischen örtlichen Teilmarktes einen Anteil von weniger als 25% haben.

(2) Kartelle, die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Verkaufspreise binden, sind vertikale Preisbindungen.

§ 3. Im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten als

1. Kartellvertrag ein Vertrag, durch den, auch in Verbindung mit anderen Verträgen oder Absprachen, ein Vertragskartell geschaffen wird, seine Änderung und Ergänzung,

2. Vereinbarung ein Kartellvertrag oder eine Absprache, durch die, auch in Verbindung mit anderen Absprachen oder Verträgen, ein Kartell durch Absprache geschaffen wird, ihre Änderung und Ergänzung,

3. Empfehlung eine Empfehlung nach § 1 Abs. 1 Z. 4 oder eine der im § 1 Abs. 1 Z. 5 genannten Ankündigungen, ihre Änderung und Ergänzung.

Ausländische Kartelle

§ 4. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Kartelle anzuwenden, die im Ausland zustande kommen, jedoch den inländischen Markt betreffen.

Ausnahmen

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Kartelle auf Gebieten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen,

2. auf Kartelle, soweit sie den ausländischen Markt betreffen,

3. auf Kartelle der Forstwirtschaft,

4. auf Kartelle von Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen auf Grund des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1955, und des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, deutsches RGBl. I S. 315, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, unterstehen,

5. auf Kartelle von Verkehrsunternehmen, die der Aufsicht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. März 1952, BGBl. Nr. 63, über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, und der Gewerbeordnung sowie der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen, des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, über die Luftfahrt, des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 84, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen, des Bun-

desgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen, des Bundesgesetzes betreffend Verwaltungsvorschriften für die Binnenschifffahrt, BGBl. Nr. 550/1934, und des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137, über die Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, unterstehen,

6. auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie durch einen Kartellvertrag den Rahmen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, nicht überschreiten, und

7. auf Verträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht, soweit ein Kartell geeignet ist, den unter das Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation oder das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland fallenden Handelsverkehr zu beeinträchtigen, es sei denn, daß es sich um ein Kartell auf einem Gebiet handelt, das in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt.

(3) Auf abgestimmtes Verhalten ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit

1. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund den betreffenden Unternehmen übereinstimmend mitgeteilt haben, daß sie das abgestimmte Verhalten für volkswirtschaftlich gerechtfertigt (§ 24 Abs. 1 Z. 6) halten,

2. das abgestimmte Verhalten auf eine Empfehlung (§ 3 Z. 3) oder auf eine Verbandsempfehlung (§ 36) zurückgeht, oder

3. das abgestimmte Verhalten

- a) unter Mitwirkung einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches oder
- b) wegen Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zustande gekommen ist.

Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit und wünschenswerter, mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen

§ 6. Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 90), besonders auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages, durch Verordnung

1. feststellen, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, und

2. Kartellarten von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausnehmen, soweit sie volkswirtschaftlich wünschenswert sind;

diese Verordnungsermächtigung bezieht sich besonders auf Vereinbarungen, die nur

- a) die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die gemeinsame Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und die Aufteilung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den Beteiligten, sofern die Ergebnisse allen Beteiligten zugänglich sind und von allen Beteiligten ausgenützt werden dürfen,
- b) die Bildung und Benützung gemeinsamer Beförderungs-, Lade- und Lagereinrichtungen, gemeinsamer Ausstellungsräume und eines gemeinsamen Vertreterstabes,
- c) die gemeinsame Werbung, sofern keine Preise angegeben werden,
- d) die gemeinsame Verwendung von Buchungs- und Rechnungsanlagen oder
- e) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Informationssysteme (Datenbanken)

zum Gegenstand haben, und auf

- a) mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen von Fremdenverkehrs- und Verkehrsunternehmen zum Zweck der gemeinsamen Werbung und
- b) Anbote miteinander verbundener Leistungen verschiedener Unternehmen des Verkehrs und des Fremdenverkehrs zu Pauschalpreisen (Pauschalarrangements).

Erfordernisse der Gültigkeit

§ 7. (1) Der Kartellvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung in das Kartellregister. Bei vertikalen Preisbindungen tritt an die Stelle der einzelnen Kartellverträge das Muster dieser Verträge.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für einen Kartellvertrag, durch den ein Kartell geschaffen wird, das

1. ein Bagatellkartell ist oder
2. eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbs zwar nicht bewirken soll, jedoch tatsächlich bewirkt („Wirkungskartell“).

(3) Werden bei einem bereits rechtskräftig eingetragenen Vertragskartell, das nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fällt und die Einhaltung betragsmäßig bestimmter Preise zum Gegenstand hat, jedoch keine vertikale Preisbindung ist, die Preise geändert, so bedarf diese Änderung bis zur Entscheidung des Kartellgerichts zu ihrer Gültigkeit nur der Schriftform und der Anmeldung zum Kartellregister.

Kündigung und Austritt

§ 8. (1) Ein auf unbestimmte Zeit oder — unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen — auf länger als zwei Jahre geschlossener Kartellvertrag kann zum Ende des zweiten Vertragsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden; eine vertikale Preisbindung kann schon zum Ende des ersten Vertragsjahrs unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Kartellgericht kann jedoch bei Vertragskartellen, die ausschließlich

1. die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen, besonders durch die Bestimmung, daß nur genormte oder typisierte Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden dürfen („Normen- und Typenkartelle“), bezwecken oder
2. Rationalisierungszwecke durch die Abstimmung von Investitions-, Erzeugungs- oder Forschungsprogrammen oder durch Maßnahmen für den Vertrieb verfolgen („Rationalisierungskartelle“),

in seinem Bewilligungsbeschluß (§ 24) gestatten, daß der Kartellvertrag für höchstens fünf Jahre unkündbar sein darf, sofern volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen.

(2) Jedes Kartellmitglied kann aus einem Vertragskartell aus einem wichtigen Grund vorzeitig austreten, besonders wenn ihm aus der Aufrechterhaltung des Kartellvertrags trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eine ernstliche Gefährdung seiner Unternehmertätigkeit erwüchse, die ihm bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(3) Soweit ein Kartellvertrag das Kündigungsrecht (Abs. 1) oder das Recht zum vorzeitigen Austritt (Abs. 2) aufhebt oder beschränkt, ist er unwirksam.

Kartellbevollmächtigter

§ 9. (1) Die Kartellmitglieder haben einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten zu

bestellen. Für seine Bestellung und den Widerruf oder die Kündigung der Vollmacht genügt die einfache Mehrheit. Bei Empfehlungskartellen, Kartellen durch Ankündigung und vertikalen Preisbindungen trifft die Pflicht zur Bestellung nur diejenigen, die Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte empfehlen, Preise ankündigen oder die vertikale Preisbindung unternehmen. Trifft dies für eine einzige natürliche Person oder für eine juristische Person zu, die von bloß einer natürlichen Person vertreten wird, so gilt diese als Kartellbevollmächtigter.

(2) Der Kartellbevollmächtigte hat die Kartellmitglieder gegenüber den mit der Anwendung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden zu vertreten.

(3) Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann jedes zur Bestellung eines Kartellbevollmächtigten verpflichtete Kartellmitglied unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat auffordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung dieser Aufforderung gilt die Zustellung als an alle anderen hierzu verpflichteten Kartellmitglieder vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Aufforderung hingewiesen wird. Bestellen die hierzu verpflichteten Kartellmitglieder innerhalb der ihnen gesetzten Frist keinen Kartellbevollmächtigten, so ist er durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts zu bestellen; er vertritt die Kartellmitglieder so lange auf ihre Gefahr und ihre Kosten, bis sie selbst einen anderen Kartellbevollmächtigten bestellen.

§ 10. Dem vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestellten Kartellbevollmächtigten gebührt Ersatz seiner Barauslagen und eine Entlohnung für seine Tätigkeit. Über die Höhe hat der Vorsitzende des Kartellgerichts unter Berücksichtigung des für die Vertretung notwendigen Aufwandes an Zeit und Mühe unter Bedachtnahme auf die für vergleichbare Tätigkeiten übliche Entlohnung zu entscheiden.

§ 11. Die Aufhebung der Vollmacht eines Kartellbevollmächtigten wird den mit der Anwendung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden gegenüber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Kartellbevollmächtigten wirksam.

Inhalt der Vereinbarung

§ 12. (1) Die Vereinbarung hat zu enthalten

1. Namen (Firmen) und Sitz der Kartellmitglieder,

2. falls eine die Vereinbarung durchführende Organisation besteht und gegründet wird, ihren Namen (Firma), Rechtsform und Sitz sowie Namen und Wohnsitz ihres bevollmächtigten

Vertreters (ihrer bevollmächtigten Vertreter) dieser Organisation,

3. Den Gegenstand der Vereinbarung, besonders Waren, Warengruppen, geographische Begrenzung, Quoten oder Preise, und

4. den Tag ihrer Schließung und gegebenenfalls ihre Gültigkeitsdauer.

(2) Bei Kartellen durch Absprache entfällt die Angabe des Tages ihres Zustandekommens.

(3) Bei vertikalen Preisbindungen entfallen Angaben über Namen (Firmen) und Sitz der auf den nachfolgenden Wirtschaftsstufen beteiligten Kartellmitglieder und den Tag der Schließung der Vereinbarung. Hingegen hat die Vereinbarung den betragsmäßig bestimmten Verkaufspreis zu enthalten.

Anmeldung

§ 13. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat das Kartell zum Kartellregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist in sechsfacher Ausfertigung zu erstatten. Ihr ist die Vereinbarung, soweit eine solche besteht, gegebenenfalls die Satzung der die Vereinbarung durchführenden Organisation, in Urschrift oder in beglaubigter Gleichschrift sowie in sechsfacher unbeglaubigter Gleichschrift anzuschließen. Bei vertikalen Preisbindungen tritt an die Stelle der Vereinbarungen mit den einzelnen Teilnehmern das diesen Vereinbarungen zugrunde liegende Vereinbarungsmuster; bei Empfehlungskartellen treten an die Stelle der Ausfertigungen der Vereinbarung Ausfertigungen der beabsichtigten Empfehlung, bei Kartellen durch Ankündigung Ausfertigungen, Gleichschriften oder Abbildungen der beabsichtigten Ankündigung.

§ 14. Die Anmeldung hat, vorbehaltlich des § 15, zu enthalten

1. genaue und erschöpfende Angaben, die eine Beurteilung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung des Kartells (§ 24 Abs. 1 Z. 6) ermöglichen, vor allem

a) Angaben über die Größe der Gesamtproduktion des betreffenden Wirtschaftszweiges und des Teiles der Produktion, der durch das Kartell erfaßt wird,

b) die Nennung der maßgebenden Unternehmer desselben Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen, und

c) Angaben über das Verhältnis zu bestehenden Kartellen,

2. gegebenenfalls Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung.

§ 15. (1) In der Anmeldung vertikaler Preisbindungen kann die in § 14 Z. 1 lit. b geforderte Angabe entfallen; hingegen hat die Anmeldung bei einem Vertragskartell anzugeben, ob und

gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters bereits die erste Vereinbarung geschlossen worden ist. Ferner ist der Anmeldung auch eine genaue Beschreibung der Ware, die Gegenstand des Kartells ist, anzuschließen.

(2) Bei Empfehlungskartellen und Kartellen durch Ankündigung hat die Anmeldung auch den Personenkreis, demgegenüber die Empfehlung beabsichtigt ist, genau zu bezeichnen.

(3) Hat ein Kartell Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien zum Gegenstand, so hat die Anmeldung auch Berechnungen aller zur Zeit der Anmeldung geforderten, vom Kartell erfaßten Preise zu enthalten. Das gilt nicht für Kartelle auf dem Gebiet des Verkehrswesens.

§ 16. (1) Abgestimmtes Verhalten und Wirkungskartelle sind binnen einem Monat anzumelden, nachdem der Vorsitzende des Kartellgerichts dazu aufgefordert hat.

(2) Bagatellkartelle, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen anzumelden.

(3) Empfehlungskartelle und Kartelle durch Ankündigung, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 fallen, sind zum Kartellregister anzumelden, bevor die Empfehlung hinausgegeben wird.

§ 17. Die Fristen des § 16 Abs. 1 und 2 können vom Vorsitzenden des Kartellgerichts aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Kartellbevollmächtigten verlängert werden.

§ 18. (1) Jede Änderung oder Ergänzung eines bereits angemeldeten Kartells ist durch den Kartellbevollmächtigten zum Kartellregister anzumelden, und zwar

1. bei Empfehlungskartellen und Kartellen durch Ankündigung vor Hinausgabe der Änderung oder Ergänzung der Empfehlung,

2. bei Vertragskartellen binnen 14 Tagen nach Unterfertigung der Änderung oder Ergänzung des Kartellvertrags durch das letzte Kartellmitglied,

3. bei Kartellen durch Absprache binnen 14 Tagen nach Änderung oder Ergänzung der Absprache und

4. bei abgestimmtem Verhalten binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch das Kartellgericht.

(2) Im übrigen gelten für die Anmeldung von Änderungen und Ergänzungen eines bereits eingetragenen Kartells die §§ 13 bis 15 sinngemäß. Die dort bezeichneten Angaben sind jedoch in die Anmeldung nur aufzunehmen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldung des Kartells selbst enthalten sind.

§ 19. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat jeden Wechsel in der Person des Kartellbevollmäch-

tigten sowie nachträgliche Änderungen der im § 12 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Umstände ohne Verzug zum Kartellregister anzumelden.

(2) Hat ein Kartell, das nicht das Verkehrswesen betrifft, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien zum Gegenstand, so hat der Kartellbevollmächtigte weiter jeden auf Grund der Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien geänderten Preis zum Kartellregister anzumelden. Für solche Anmeldungen gelten die Bestimmungen über die Anmeldung von Änderungen oder Ergänzungen sinngemäß.

§ 20. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung einer Vereinbarung, die infolge Änderungen unübersichtlich geworden ist, und zusätzliche Stücke von Unterlagen vorzulegen.

(2) Eine nicht entschuldbare Überschreitung der Frist wird durch eine im Wiederholungsfall zu steigernde Ordnungsstrafe von 200 S bis 5000 S geahndet.

§ 21. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat von der Anmeldung eines Kartells die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Osterreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs durch Übersendung einer Gleichschrift der Anmeldung und je einer Gleichschrift ihrer Beilagen zu verständigen. Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen einem Monat, bei Normen-, Typen- und Rationalisierungskartellen jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Kartellgericht die Anforderung fehlender oder erläuternder Angaben (§§ 13 bis 15) zu begehren.

(2) Der Kartellbevollmächtigte hat dem Beschluß, mit dem ihm vom Vorsitzenden des Kartellgerichts ergänzende Angaben nach Abs. 1 aufgetragen werden, binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist, die einen Monat nicht übersteigen darf, zu entsprechen.

Entscheidung

§ 22. (1) Das Kartellgericht hat darüber zu entscheiden, ob die Eintragung eines angemeldeten Kartells in das Kartellregister zu bewilligen ist.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft der bewilligenden Entscheidung hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister zu verfügen.

§ 23. Die Eintragung von Kartellen, die ausschließlich Zahlungsbedingungen (ausgenommen Rabatte) betreffen, kann vom Kartellgericht auch vor Ablauf der Frist des § 21 bewilligt werden.

Die Pflicht des Kartellbevollmächtigten, fehlende oder ergänzende Angaben zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 24. (1) Die Eintragung ist, vorbehaltlich der §§ 25 und 26, zu bewilligen, wenn nachfolgende Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Vertragskartellen und Kartellen durch Absprache die Vereinbarung in Schriftform vorliegt, bei Empfehlungskartellen Ausfertigungen der Empfehlung und bei Kartellen durch Ankündigung Ausfertigungen, Gleichschriften oder Abbildungen der beabsichtigten Ankündigung angeschlossen sind,

2. die Vereinbarung dem § 12 entspricht,

3. die Anmeldung den §§ 14 und 15 entspricht,

4. die Vereinbarung keine Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält,

a) ausschließlich solche Waren abzusetzen oder solche Leistungen zu erbringen, die Gegenstand des Kartells sind,

b) Waren oder Leistungen, die mit dem kartellierten gleichartig oder ihnen ähnlich sind, nur unter bestimmten den Preis (Entgelt) oder die Menge betreffenden Einschränkungen abzusetzen oder zu erbringen,

c) bei dem Absatz der Waren oder der Erbringung der Leistungen, die Gegenstand des Kartells sind, bestimmte Personen oder Personengruppen trotz ihrer Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz oder teilweise auszuschließen; diese Bedingungen dürfen jedoch in den Anforderungen an die fachliche Befähigung nicht über bestehende Rechtsvorschriften hinausgehen,

5. der Kartellvertrag nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) verstößt und

6. das Kartell volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

(2) Die volkswirtschaftliche Rechtfertigung (Abs. 1 Z. 6) ist jedenfalls nicht gegeben, wenn ein Kartell mit dem guten Funktionieren des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Über-

einkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung ist ferner auf die Interessen der Letztverbraucher besonders Bedacht zu nehmen. Bei vertikalen Preisbindungen ist die volkswirtschaftliche Rechtfertigung jedenfalls nicht gegeben, wenn die einzelnen Spannen die üblicherweise durchschnittlich gewährten überschreiten oder an sich überhöht sind. Bei anderen Kartellen ist bei dieser Prüfung auch auf etwaige schwerwiegende betriebliche Nachteile Bedacht zu nehmen, die den Kartellmitgliedern dadurch entstehen könnten, daß die Eintragung nicht bewilligt wird.

(3) Die Eintragung eines Bagatellkartells und einer Änderung einer vertikalen Preisbindung, durch die der Verkaufspreis herabgesetzt wird, ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts ohne weiteres Verfahren anzuordnen.

§ 25. (1) Ist ein abgestimmtes Verhalten oder ein Wirkungskartell volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt (§ 24 Abs. 1 Z. 6), so hat das Kartellgericht die Durchführung des Kartells zu untersagen.

(2) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Nichtbewilligung der Eintragung wird der Kartellvertrag ungültig.

(3) Ist anzunehmen, daß ein abgestimmtes Verhalten oder ein Wirkungskartell volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 24 Abs. 1 Z. 6), so hat das Kartellgericht die Durchführung auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig zu untersagen.

§ 26. Ist ein zur Anmeldung eines Kartells Verpflichteter von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft worden, weil er die ihm obliegende Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet hat (§ 113 Abs. 1 Z. 1) und hat er binnen vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Anmeldung noch immer nicht erstattet, so hat das Kartellgericht die Durchführung des Kartells zu untersagen.

§ 27. Soweit bei einer Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 3 anzunehmen ist, daß die geänderten Preise volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind (§ 24 Abs. 1 Z. 6), hat das Kartellgericht dem Kartell die Durchführung der Änderung auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig zu untersagen.

§ 28. (1) Tritt einem Kartell ein weiterer Teilnehmer bei, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Bewilligung der Eintragung geführt haben, noch gegeben sind.

(2) Wird durch einen Beitritt zu einem Bagatellkartell eine der im § 2 Abs. 1 für den Markt-

anteil genannten Grenzen überschritten, so wird der Beitritt erst mit dem Eintritt der Rechtskraft seiner Eintragung wirksam.

(3) Die Eintragung von Änderungen nach § 19 Abs. 1 ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts ohne weiteres Verfahren anzuordnen.

(4) Für die Eintragung von Änderungen oder Ergänzungen von Kartellen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Eintragung des Kartells in seiner ursprünglichen Fassung sinngemäß.

§ 29. (1) Die Löschung eines Kartells kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses verfügt werden. Ein solcher Beschluß ist zu fassen

1. von Amts wegen
 - a) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer,
 - b) wenn das Kartell nicht mehr besteht,
 - c) wenn ein Kartellmitglied weggefallen und kein Rechtsnachfolger an seine Stelle getreten ist, für dieses Mitglied (Teillöschung);

2. auf Antrag des Kartellbevollmächtigten;

3. auf Antrag einer anderen Partei, wenn eine der Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Z. 5 oder 6 nicht mehr vorliegt; bei einem Bagatellkartell jedoch auch dann, wenn die volkswirtschaftliche Rechtfertigung (§ 24 Abs. 1 Z. 6) bei seiner Eintragung nicht vorgelegen hat.

(2) Die Voraussetzung nach § 24 Abs. 1 Z. 6 ist bei vertikalen Preisbindungen besonders dann nicht mehr gegeben, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes der betreffenden Ware (Leistung) die in der Vereinbarung (Empfehlung) bestimmten Verkaufspreise erheblich unterschreiten.

(3) Ist anzunehmen, daß bei einem Bagatellkartell die volkswirtschaftliche Rechtfertigung (§ 24 Abs. 1 Z. 6) bei seiner Eintragung nicht vorgelegen hat, so hat das Kartellgericht die Durchführung auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig zu untersagen.

§ 30. (1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Z. 1 und 2 obliegt die Beschlußfassung in erster Instanz dem Vorsitzenden allein.

(2) Erkennt das Strafgericht auf Löschung des Kartells, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Löschung ohne weiteres Verfahren zu verfügen.

§ 31. Bevor das Kartellgericht über einen nach § 29 Abs. 1 Z. 3 gestellten Löschungsantrag entscheidet, hat es dem Kartellbevollmächtigten auf dessen Antrag mit Beschluß diejenigen Änderungen der Vereinbarung bekanntzugeben, die das Kartell eintragbar machen, und ihm eine

angemessene Frist zur Vorlage der dem Beschluß entsprechenden Änderung zu setzen. Legt der Kartellbevollmächtigte die Änderung nicht fristgerecht vor, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ohne weiteres Verfahren die Löschung der Vereinbarung zu verfügen.

Verfall von Mehrerlösen

§ 32. (1) Ist ein Kartell vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bewilligung seiner Eintragung zulässigerweise oder unzulässigerweise durchgeführt worden und wird in der Folge festgestellt, daß die angemeldeten Preise die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise (§ 24 Abs. 1 Z. 6) überschritten haben, so hat das Kartellgericht den hierdurch erzielten Mehrerlös zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären. Bei der Ermittlung des Mehrerlöses ist der § 273 Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Der Verfallsbetrag kann ermäßigt werden, wenn die Überschreitung geringfügig und entschuldbar ist.

(2) Der Abs. 1 gilt für die Durchführung von Änderungen und Ergänzungen sinngemäß.

Richterliches Mäßigungsrecht

§ 33. Für eine Vertragsstrafe, die in einem Kartellvertrag versprochen worden ist, gilt der § 348 des Handelsgesetzbuches nicht.

Sperren

§ 34. (1) Bestimmt ein Kartellvertrag, daß wegen Verletzung seiner Bestimmungen

1. das Recht, gegenüber einem Kartellmitglied von Verträgen zurückzutreten oder zu erbringende Leistungen zurückzuhalten (Liefersperren und ähnliche Maßnahmen), oder

2. die Pflicht, mit einem Kartellmitglied bestimmte Rechtsgeschäfte nicht zu schließen (Kontrahierungssperre),

von einem Dritten oder einem Organ des Kartells festgestellt wird, so kann das Kartellgericht, wenn der Betroffene binnen 14 Tagen, nachdem er von der gegen ihn gerichteten Maßnahme Kenntnis genommen hat, dies beantragt, ganz oder zum Teil die Maßnahme für unwirksam erklären oder in eine angemessene Vertragsstrafe umwandeln, soweit die Maßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände für den Betroffenen unangemessen schwer ist. Dabei kann nach Billigkeit eine Pflicht zur Schließung von Rechtsgeschäften für eine vom Kartellgericht zu bestimmende Zeit zu angemessenen Preisen und sonstigen Bedingungen in dem gleichen Umfang begründet werden, in dem vor der Kontrahierungssperre eine Geschäftsbeziehung bestanden hat, außer

1. es bestehen begründete Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit und der Betroffene zahlt nicht im voraus oder

2. es übersteigen die insgesamt vorliegenden Bestellungen die Liefermöglichkeiten; in diesem Fall darf jedoch die Lieferung nicht verweigert, sondern nur ihr Umfang entsprechend beschränkt werden.

(2) Das Kartellgericht kann auf Antrag nach freiem Ermessen einstweilige Gebote oder Verbote zur Hintanhaltung eines unwiederbringlichen Schadens erlassen. Solche Verfügungen können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

(3) Vor Ablauf der Frist des Abs. 1 darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. Hat der Betroffene jedoch binnen der Frist des Abs. 1 das Kartellgericht angerufen, so darf die Maßnahme auch für einen weiteren, mit der Anrufung des Kartellgerichts beginnenden Zeitraum von drei Monaten nicht vollzogen werden.

(4) Hat der Betroffene beim Kartellgericht richterliche Vertragshilfe im Sinn des Abs. 1 beantragt, so kann er beim ordentlichen Gericht eine Leistungs- oder Feststellungsklage, die dieselbe Maßnahme zum Gegenstand hat, nur binnen vier Wochen ab Stellung dieses Antrags erheben.

Sonderbestimmungen für vertikale Preisbindungen

§ 35. (1) Die Beschaffenheit der Ware darf nach der Anmeldung der sie betreffenden vertikalen Preisbindung nur dann geändert werden, wenn dies angemeldet worden ist und das Kartellgericht festgestellt hat, daß hierdurch keine Qualitätsverschlechterung eintritt.

(2) Wer die vertikale Preisbindung unternimmt, hat die Kartellmitglieder von der Nichtbewilligung der Eintragung, der Auflösung oder der Löschung des Kartells unverzüglich schriftlich zu verständigen.

II. ABSCHNITT

Verbandsempfehlungen

Begriffsbestimmung und Anmeldung

§ 36. (1) Beabsichtigt eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung oder ein Verein von Unternehmern, die die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern zum Ziel haben, Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien zu empfehlen, so hat sie (er) die beabsichtigte Empfehlung, wenn sie kein Kartell nach § 1 Abs. 1 Z. 4 ist, dem Paritätischen Ausschuss schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Verbandsempfehlung (Abs. 1) darf erst hinausgegeben werden, wenn

1. seit der Anzeige beim Paritätischen Ausschuss drei Wochen verstrichen sind oder der Paritätische

Ausschuß auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat und

2. die Verbandsempfehlung zum Kartellregister angemeldet worden ist.

(3) Die Anmeldung ist in fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Ihr sind sechs Ausfertigungen der beabsichtigten Empfehlung sowie der Nachweis, daß und wann der Paritätische Ausschuss verständigt worden ist, gegebenenfalls auch über den Verzicht auf die dreiwöchige Frist in Urschrift oder in beglaubigter Gleichschrift sowie in fünffacher unbeglaubigter Gleichschrift anzuschließen.

§ 37. (1) Ist die dreiwöchige Frist eingehalten worden oder hat der Paritätische Ausschuss auf sie verzichtet, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister ohne weitere Prüfung anzuordnen.

(2) Von der Eintragung hat der Vorsitzende die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs durch Übersendung einer Gleichschrift der Anmeldung und je einer Ausfertigung ihrer Beilagen zu verständigen.

Mißbrauchsaufsicht

§ 38. (1) Auf Antrag einer Partei ist zu überprüfen, ob eine Verbandsempfehlung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist (§ 24 Abs. 1 Z. 6).

(2) Ist sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, so hat das Kartellgericht dem Anmelder (§ 36 Abs. 1) mit Beschluß diejenigen Änderungen der Empfehlung bekanntzugeben, die die Empfehlung eintragbar machen, und ihm eine angemessene Frist zur Vorlage der dem Beschluß entsprechenden Änderung zu setzen. Der Anmelder muß bis zum Ablauf dieser Frist seine Empfehlung entweder im Sinn des Beschlusses des Kartellgerichts ändern oder sie den Empfängern gegenüber ausdrücklich widerrufen.

Ausnahmen

§ 39. Der § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und Abs. 2 gilt für Verbandsempfehlungen sinngemäß. Dieser Abschnitt gilt ferner nicht für Empfehlungen an Angehörige eines freien Berufes.

III. ABSCHNITT

Marktbeherrschende Unternehmen

Begriffsbestimmung

§ 40. (1) Als marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes gilt ein Unternehmen,

1. wenn es für eine bestimmte Ware oder Leistung keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. wenn es einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mehr als 5% hat und

- a) der gesamte inländische Markt nur durch zwei oder drei Unternehmen versorgt wird oder
- b) es zu den vier größten Unternehmen gehört und diese zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 80% auf sich vereinen.

(2) Unternehmen, die in der im § 49 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten bei dieser Beurteilung als ein einziges Unternehmen.

(3) Bei der Errechnung der Marktanteile der Unternehmen sind auch die inländischen Marktanteile ausländischer Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 41. Als eine bestimmte Ware (Leistung) gelten alle Waren (Leistungen), die unter den gegebenen Marktverhältnissen der Befriedigung desselben Bedarfes dienen.

Anmeldung

§ 42. (1) Treten die im § 40 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ein, so ist dies vom Unternehmer binnen drei Monaten zum Kartellregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat diejenigen genauen und erschöpfenden Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung der im § 40 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermöglichen, besonders Angaben über die Höhe des Absatzes auf dem inländischen Markt und des davon auf das Unternehmen entfallenden Marktanteils.

§ 43. Fällt die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens weg, so ist dies vom Unternehmer binnen drei Monaten zum Kartellregister anzumelden.

§ 44. (1) Die Anmeldungen (§§ 42, 43) sind in sechsfacher Ausfertigung zu erstatten.

(2) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat von den Anmeldungen die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs durch Übersendung einer Gleichschrift der Anmeldung zu verständigen. Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen einem Monat nach Zustellung der Verständigung beim Kartellgericht die Anforderung fehlender oder erläuternder Angaben zu begehren.

(3) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat von einer solchen Anmeldung ferner den Paritätischen Ausschuß durch Übersendung einer Gleichschrift der Anmeldung in Kenntnis zu setzen.

§ 45. Auf Grund der Anmeldung hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ohne weitere Prüfung

die Eintragung des Unternehmens in das Kartellregister oder seine Löschung anzuordnen.

Mißbrauchsaufsicht

§ 46. (1) Auf Antrag einer Partei hat das Kartellgericht den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann besonders in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstandes stehen.

(2) Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens hat das Kartellgericht den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf Antrag einer Partei vorläufig zu untersagen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob ein marktbeherrschendes Unternehmen in das Kartellregister eingetragen ist.

Verfall von Mehrerlösen

§ 47. Wird festgestellt, daß ein marktbeherrschendes Unternehmen Preise für seine Waren (Leistungen) erhalten hat, die auf einen Mißbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung zurückzuführen sind, so hat das Kartellgericht den hierdurch erzielten Mehrerlös zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären. Bei der Ermittlung des Mehrerlöses ist der § 273 Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Der Verfallbetrag kann ermäßigt werden, wenn die Überschreitung geringfügig und entschuldbar ist.

Ausnahmen

§ 48. (1) Der § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und Abs. 2 gilt für marktbeherrschende Unternehmen sinngemäß.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Unternehmen, die dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten unterliegen, nicht anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Anmeldung von Zusammenschlüssen

Begriffsbestimmung

§ 49. Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. der Erwerb eines anderen Unternehmens, ganz oder zu einem wesentlichen Teil, besonders durch Verschmelzung oder Umwandlung,

2. der Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn dadurch eine Beteiligung von mindestens 25% erreicht wird,

3. Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen,

4. die Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs oder des Aufsichtsrats von Unternehmen,

5. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein Unternehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

Anmeldung

§ 50. (1) Zusammenschlüsse sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen zum Kartellregister anzumelden. Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist. Die Anmeldung ist in sechsfacher Ausfertigung zu erstatten.

(2) Zur Anmeldung sind die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ferner diejenigen Personen, die berufsmäßig an der Abfassung solcher Verträge mitwirken, verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Eintragung in das Kartellregister ohne weitere Prüfung anzuordnen. Von der Eintragung hat der Vorsitzende die Finanzprokuratur, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und den Paritätischen Ausschuß durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anmeldung zu verständigen.

Ausnahmen

§ 51. Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Anteil an der Versorgung des gesamten inländischen Marktes mit Waren (Leistungen), die unter den gege-

benen Marktverhältnissen der Befriedigung desselben Bedarfes dienen, insgesamt weniger als 5% beträgt.

§ 52. Der § 5 Abs. 1 Z. 1 gilt für Zusammenschlüsse sinngemäß.

V. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 53. Für die Beurteilung der nach den Abschnitten I bis IV bedeutsamen Sachverhalte ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

VI. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren

Kartellgericht und Kartellobergericht

§ 54. (1) Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof.

§ 55. Das Kartellgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, das Kartellobergericht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind vier Stellvertreter zu ernennen.

§ 56. Die Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 57. (1) Die Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter müssen Richter sein. Der Vorsitzende des Kartellobergerichts und seine Stellvertreter sind dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs zu entnehmen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sein, ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet und längere Berufserfahrungen auf rechtem oder wirtschaftlichem Gebiet haben.

§ 58. (1) Je ein Beisitzer des Kartellgerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen. Je zwei Beisitzer des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen

Wirtschaft- und des Österreichischen Arbeiterkammertags vorzuschlagen. Je ein Beisitzer des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter sind aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vorzuschlagen.

(2) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben ihre Vorschläge an den Bundesminister für Justiz zu richten. Sie sollen in ihren Vorschlag für jeden Beisitzer (Stellvertreter) wenigstens zwei Personen aufnehmen und diese Personen reihen. Die Voraussetzungen für die Ernennung und die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen zu ihrer Ernennung sind nachzuweisen. Die Bundesregierung darf jeweils nur eine der ihr vorgeschlagenen Personen vorschlagen; wird jedoch das Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesminister für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlags an Vorschläge der genannten Stellen nicht gebunden.

§ 59. Das Amt eines Vorsitzenden (Stellvertreter) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und das Amt eines Beisitzers (Stellvertreter) aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten ist vom Bundesminister für Justiz auszusprechen.

§ 60. (1) Für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden (Stellvertreter) des Kartellgerichts hat der Personalsenat des Oberlandesgerichts Wien einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Besetzung des Amtes eines Vorsitzenden (Stellvertreter) des Kartellobergerichts hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofs einen Besetzungsvorschlag zu erstatten und an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(3) Im übrigen gelten die §§ 31 bis 35 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 61. Dem Kartellobergericht können Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

§ 62. Die Beisitzer (Stellvertreter) führen den Titel „Kommerzialrat“. Im übrigen gelten für

sie die Vorschriften über die fachmännischen Laienrichter sinngemäß, soweit es sich hierbei um Verordnungen handelt, als Bundesgesetze.

§ 63. Bewirbt sich ein Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts (ein Stellvertreter) um das Mandat eines Abgeordneten in einem allgemeinen Vertretungskörper, so ist es von Amtes wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

§ 64. Das Amt der Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied (der Stellvertreter) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 65. Auf sein Ersuchen ist ein Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts (Stellvertreter) seines Amtes zu entheben.

§ 66. (1) Die Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts (die Stellvertreter) sowie allenfalls herangezogene gerichtliche Hilfspersonen, besonders Schriftführer und Sachverständige, sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur so weit ein, als die Mitglieder (Stellvertreter) sowie die allenfalls herangezogenen gerichtlichen Hilfspersonen für einen bestimmten Fall von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

(3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und nach Beendigung des Amtes unverändert fort.

§ 67. Die erforderliche Anzahl von Schriftführern ist vom Bundesminister für Justiz aus dem Stand der rechtskundigen Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A und der vergleichbaren Bundesbeamten zu bestellen. Sie haben überdies die Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Vorsitzende überträgt.

§ 68. (1) Das Kartellgericht entscheidet, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheidet, in einem Dreiersenat, der aus dem Vorsitzenden und aus je einem der aus den Vorschlägen (§ 58 Abs. 1) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags ernannten Beisitzer besteht. Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so tritt an Stelle des Beisitzers aus dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertags ein Beisitzer aus dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage

zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind für diese beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen. Auf das Verfahren für Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, ist der zweite Satz anzuwenden. Zwischenentscheidungen trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen trifft der Vorsitzende dann allein, wenn der Kartellbevollmächtigte dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen. Bei Bagatellkartellen entscheidet stets der Vorsitzende allein.

(2) Das Kartellobergericht entscheidet in einem Siebenerserat.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle. Das Kartellgericht und das Kartellobergericht beschließen die Reihenfolge, in der die ihnen angehörenden Beisitzer durch deren Stellvertreter vertreten werden.

§ 69. Für das Kartellgericht und das Kartellobergericht gelten die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen sinngemäß.

§ 70. (1) Dem Vorsitzenden steht die Leitung und die Einteilung der Geschäfte des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu.

(2) Die Ladung ist den Beisitzern (Stellvertretern) tunlichst 14 Tage vor der Sitzung oder Verhandlung zuzustellen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung oder Verhandlung anzugeben.

(3) Ist ein Beisitzer (Stellvertreter) verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 71. Die Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts (Stellvertreter) haben jeden Wohnungswechsel dem Bundesministerium für Justiz und dem Vorsitzenden des Kartellgerichts beziehungsweise des Kartellobergerichts binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 72. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle wird beim Kartellgericht durch Bedienstete des Oberlandesgerichts Wien, beim Kartellobergericht durch Bedienstete des Obersten Gerichtshofs besorgt.

(2) Mit der Führung des Kartellregisters dürfen nur Beamte des gehobenen Dienstes bei Gericht oder des Fachdienstes bei Gericht betraut werden.

§ 73. Die Auslagen für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, einschließlich der Entschädigung für die Mitglieder, sind aus den Ausgabemitteln des Oberlandesgerichts Wien zu bestreiten. Die Führung einer Amtsrechnung beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht entfällt.

§ 74. Für das Kartellgericht oder für das Kartellobergericht bestimmte Geldbeträge sind beim Oberlandesgericht Wien zu erlegen.

§ 75. (1) Die Akten des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sind durch 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem in der Sache die letzte Verfügung ergangen ist. Die Gewährung von Akteneinsicht, die Aushebung und die Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügungen in diesem Sinn.

(2) Die Verzeichnisse sind ebensolange wie dort eingetragene Akten aufzubewahren.

Sachverständigenliste

§ 76. (1) Beim Kartellgericht ist eine Liste von zwölf Sachverständigen in Kartellangelegenheiten zu führen.

(2) Die Bildung und Ergänzung dieser Liste obliegt dem Vorsitzenden des Kartellgerichts. Er hat in diese Liste nur Personen aufzunehmen, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam vorgeschlagen werden. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen der angemessenen, vom Vorsitzenden des Kartellgerichts zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist dieser an den Vorschlag der beiden Interessenvertretungen nicht gebunden.

(3) Die Liste ist jeweils nach fünf Jahren neu anzulegen. Bis zur Anlegung der neuen Liste gilt die alte weiter.

§ 77. Personen, die Mitglieder des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder des Paritätischen Ausschusses sind, dürfen in die Sachverständigenliste nicht aufgenommen werden.

Kartellregister

§ 78. Das Kartellregister wird vom Kartellgericht geführt. Es besteht aus dem Register und der Urkundensammlung.

§ 79. Das Register besteht aus vier Abteilungen. In die Abteilung K werden Kartelle, in die Abteilung V Verbandsempfehlungen, in die Abteilung M marktbeherrschende Unternehmen und in die Abteilung Z Zusammenschlüsse eingetragen.

§ 80. Für jedes Kartell, jede Verbandsempfehlung, jedes marktbeherrschende Unternehmen und jeden Zusammenschluß ist ein gesondertes Registerblatt zu verwenden.

§ 81. (1) In das Register sind unter einer laufenden Nummer jeweils das Datum und die Geschäftszahl des bewilligenden Beschlusses und die Punkte der Anmeldung einzutragen, die die Feststellung der Nämlichkeit des Kartells, der Verbandsempfehlung, des marktbeherrschenden Unternehmens oder des Zusammenschlusses ermöglichen.

(2) Bei Änderungen und Ergänzungen, Anmeldungen nach § 19 Abs. 2, Teillöschungen nach § 29 Abs. 1 lit. c sind jeweils das Datum und die Geschäftszahl des bewilligenden Beschlusses einzutragen.

(3) Bei Verfahren nach § 46 sind stets das Datum und die Geschäftszahl des Beschlusses einzutragen.

§ 82. Die Eintragung ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts durch den Vermerk „Register“ anzuordnen.

§ 83. Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen. In Auszüge (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

§ 84. (1) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind nach Anordnung des Vorsitzenden des Kartellgerichts zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

§ 85. Nach dem Vollzug der Eintragung hat der Registerführer zu prüfen, ob für die Urkundensammlung Gleichschriften beigebracht wurden und ob sie brauchbar sind. Wurde keine oder keine brauchbare Gleichschrift beigebracht, so ist der Kartellbevollmächtigte zu verständigen, daß die Urschrift (beglaubigte Gleichschrift) zurückbehalten wird und bis zum Einbinden der Urkundensammlung gegen Beibringung einer brauchbaren Abschrift behoben werden kann.

§ 86. (1) Die von den Parteien beigebrachten für die Urkundensammlung bestimmten Urkundengleichschriften sind auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Gleichschrift) zu prüfen; die Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Gleichschrift) ist vom Registerführer zu bestätigen.

(2) Schreibfehler geringer Art sowie kleine Auslassungen kann der Registerführer selbst verbessern, doch hat er dies am Rand der Urkundengleichschrift mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 87. (1) Zum Register ist je ein Verzeichnis der eingetragenen Kartelle, Verbandsempfehlungen, marktbeherrschenden Unternehmen und Zusammenschlüsse, jeweils nach Branchen geordnet, zu führen.

(2) Ferner ist ein Verzeichnis der Kartellbevollmächtigten mit der Angabe, für welche Kartelle sie bestellt sind, zu führen.

(3) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag

und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, beim Kartellgericht die ständigen Vollmachten der Personen, die mit ihrer Vertretung in kartellgerichtlichen Verfahren betraut sind, zu hinterlegen. Die Bevollmächtigten sind, geordnet nach Machtgebern, in ein Verzeichnis einzutragen.

§ 88. Das Register, die Urkundensammlung und die Verzeichnisse (§ 87) sind dauernd aufzubewahren.

§ 89. (1) Die Einsichtnahme in das Register und in die Verzeichnisse ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie dem Kartellbevollmächtigten und dem Anmelder gemäß § 36 Abs. 1, den beiden Letztgenannten jedoch nur hinsichtlich des betreffenden Kartells oder der betreffenden Empfehlung, gestattet.

(2) Jedermann kann von den Eintragungen im Register Abschriften und Auszüge verlangen. Die Abschriften und Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Paritätischer Ausschuß

§ 90. (1) Am Sitz des Kartellgerichts wird ein Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten errichtet. Er besteht aus zwei Geschäftsführern und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Je drei dieser Mitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Anträge dieser beiden Kammern vorzuschlagen. Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ferner die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen. Der § 58 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mitglied des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts (Stellvertreter) ist.

§ 91. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die §§ 64 bis 66 gelten sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, ausgenommen die beiden Geschäftsführer, sind durch das Kartellobergericht auch dann zu entheben, wenn es die Stelle beantragt, die sie vorgeschlagen hat.

(3) Die beiden Geschäftsführer können ihres Amtes nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses enthoben werden. Die §§ 101 bis 108, 110, 112 bis 149, 151 bis 155 und 157 des Richterdienstgesetzes gelten sinngemäß. Als Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht Wien zuständig.

§ 92. (1) Die beiden Geschäftsführer wechseln sich im Vorsitz halbjährlich ab und vertreten einander bei Verhinderung. Sind beide Geschäftsführer verhindert, so vertritt sie das jeweils älteste, nicht verhinderte weitere Mitglied.

(2) Der Paritätische Ausschuss ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Paritätische Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmeinhelligkeit. Das auf Grund der gefaßten Beschlüsse dem Kartellgericht und dem Kartellbevollmächtigten zuzustellende Gutachten oder, falls ein Gutachten nicht zustande kommt, die Äußerungen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, sind unverzüglich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Das Oberlandesgericht Wien stellt dem Paritätischen Ausschuss das notwendige weitere Personal bei. Die Kanzleigeschäfte des Paritätischen Ausschusses werden von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien besorgt.

§ 93. (1) Der Paritätische Ausschuss ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen

1. auf Grund einer Aufforderung des Kartellgerichts zur Erstattung eines Gutachtens oder
2. auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(2) Liegt einer der im Abs. 1 genannten Fälle vor und wird der Paritätische Ausschuss durch den Vorsitzenden nicht binnen einer Woche nach Einlangen des darauf bezüglichen Antrags (der Aufforderung) einberufen, so hat der Stellvertreter den Paritätischen Ausschuss einzuberufen.

(3) Der Paritätische Ausschuss kann vor Erstattung seines Gutachtens Sachverständigengutachten einholen. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestimmt.

Verfahren

§ 94. (1) Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und vor dem Kartellobergericht gelten, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen einschließlich des Grundsatzes, daß kein

Kostenersatz stattfindet, mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag haben Parteistellung. Soweit ein Kartell, eine marktbeherrschende Stellung oder eine Verbandsempfehlung Waren betrifft, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, hat auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Parteistellung.

2. Auf Antrag einer Partei hat eine Verhandlung stattzufinden. Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig erscheint.

3. Den Parteien ist je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls zuzustellen.

4. Das Kartellgericht hat vor seiner Entscheidung ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses zur volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 24 Abs. 1 Z. 6) oder zum Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 46 Abs. 1) einzuholen.

5. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen.

6. Ein Rekurs ist den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen 14 Tagen zuzustellen.

(2) Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht in Fällen des § 34 gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit den im Abs. 1 unter Z. 2, 3, 5 und 6 aufgezählten Besonderheiten; ferner sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht auf Grund von Anmeldungen von Verbandsempfehlungen, marktbeherrschenden Unternehmen und Zusammenschlüssen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit der Besonderheit, daß das Rechtsmittel der Vorstellung nicht stattfindet.

§ 95. Der Rekurs gegen eine vorläufige Entscheidung des Kartellgerichts (§§ 25 Abs. 3, 27, 29 Abs. 3, 46 Abs. 2) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 96. (1) Erstattet der Paritätische Ausschuss binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung des Kartellgerichts kein Gutachten darüber, ob volkswirtschaftliche Bedenken bestehen oder ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt, so hat er dem Kartellgericht die Äußerungen seiner Mitglieder bekanntzugeben.

(2) Teilt der Paritätische Ausschuss binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung des

Kartellgerichts diesem mit, daß ihm die Erstattung eines Gutachtens infolge der Weigerung des Kartellbevollmächtigten, der Kartellmitglieder oder des marktbeherrschenden Unternehmens, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht möglich war, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Kartellbevollmächtigten oder dem marktbeherrschenden Unternehmen unter Einräumung einer angemessenen, jedoch einen Monat nicht übersteigenden Frist aufzutragen, dem Paritätischen Ausschuss

1. im Fall einer Kartellanmeldung bei sonstiger Nichtbewilligung der Eintragung und

2. im Fall eines Antrags, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen, bei sonstiger Erlassung des Verbotes die erforderlichen Auskünfte zu erstatten.

(3) Erstattet der Paritätische Ausschuss binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung des Kartellgerichts weder ein Gutachten noch eine Mitteilung im Sinn des Abs. 2 noch die Äußerungen seiner Mitglieder im Sinn des Abs. 1, dann gilt das

1. im Fall einer Kartellanmeldung als ein dieser zustimmendes Gutachten und

2. im Fall eines Antrags, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen, als ein dem Antrag der Partei nicht zustimmendes Gutachten.

§ 97. Bei Normen-, Typen- und Rationalisierungskartellen hat der Paritätische Ausschuss jedoch sein Gutachten binnen drei Wochen nach Einlangen der Aufforderung zu erstatten.

§ 98. Für das Verfahren über einen Löschantrag gilt der § 96 sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Frist von drei Monaten verkürzt sich auf einen Monat.

2. Das Schweigen des Paritätischen Ausschusses gilt als Zustimmung zur Löschung.

3. Die Frist von einem Monat verkürzt sich auf 14 Tage.

Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts

§ 99. Das Kartellobergericht hat nach Schluß jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts und des Paritätischen Ausschusses einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen auf-

genommen werden. Der Bundesminister für Justiz hat diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

VII. ABSCHNITT

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

§ 100. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes einer bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Förderung des Preiswettbewerbs, besonders auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Z. 4 als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien nach § 36 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden. Die Verordnung darf für höchstens zwei Jahre erlassen werden. Ihre Geltungsdauer kann für jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn auf Grund der Marktsituation anzunehmen ist, daß bei Auslaufen der Geltungsdauer die für die Erlassung erforderlichen Voraussetzungen wieder eintreten werden.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 gelten nicht für Empfehlungen zwischen Unternehmen verschiedener Handelsstufen, die auf Grund von Verträgen in einem besonderen wirtschaftlichen und organisatorischen Naheverhältnis stehen (Kettenläden); diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die werbemäßige Ankündigung von Preisen gegenüber dem Letztverbraucher und für Preisempfehlungen für Waren oder Warengattungen, die mit eigenen Marken von Handelsunternehmen gekennzeichnet sind.

VIII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 101. (1) Wer als Mitglied, Organ oder ausdrücklich oder stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Kartellmitglieds mit dem Vorsatz, die Preise der Kartellwaren (-leistungen) zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken, das Kartell in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise (§ 24 Abs. 1 Z. 6) benützt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1.000.000 S zu bestrafen. Neben der

Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 1.000.000 S und auf die Löschung des Kartells erkannt werden.

(2) Der Abs. 1 ist auf Preisänderungen nach § 7 Abs. 3 und auf Letztverkäufer als Mitglieder einer vertikalen Preisbindung nicht anzuwenden.

(3) Hat das Strafgericht auf Löschung des Kartells erkannt, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil in Ansehung der Löschung keine aufschiebende Wirkung.

§ 102. (1) Wer vorsätzlich

1. ein Kartell der in den §§ 1 Abs. 1 Z. 3, 2 Abs. 1 oder 7 Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Arten entgegen einer vorläufigen Untersagung ganz oder teilweise durchführt,

2. ein Kartell der nicht unter Z. 1 bezeichneten Arten ganz oder teilweise durchführt, bevor es in das Kartellregister eingetragen worden ist,

3. ein Kartell der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt, bevor sein Beitritt wirksam wird (§ 28 Abs. 2),

4. eine Preisänderung der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Art entgegen ihrer vorläufigen Untersagung ganz oder teilweise durchführt,

5. sonst ein eingetragenes Kartell der nicht unter Z. 1 bezeichneten Arten in anderer Weise, als es eingetragen worden ist, ganz oder teilweise durchführt, bevor die Änderung oder Ergänzung in das Kartellregister eingetragen worden ist,

6. die Beschaffenheit einer Ware, auf die sich eine vertikale Preisbindung bezieht, nach der Zeit der Anmeldung ändert, bevor das Kartellgericht festgestellt hat, daß keine Qualitätsverschlechterung eintritt,

7. ein Kartell, nachdem seine Eintragung in das Kartellregister rechtskräftig nicht bewilligt oder es gelöscht worden ist, ganz oder teilweise durchführt,

8. ein eingetragenes Kartell in anderer Weise, als es eingetragen worden ist, ganz oder teilweise durchführt, nachdem die Eintragung der Änderung oder Ergänzung rechtskräftig nicht bewilligt worden ist, oder

9. die Wirkung der Nichtbewilligung oder Löschung des Kartells sonst vereitelt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000.000 S zu bestrafen.

(2) Wer eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Letztverkäufer als Mitglieder einer vertikalen Preisbindung nicht anzuwenden.

§ 103. (1) Wer vorsätzlich die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens entgegen einer vorläufigen oder endgültigen Untersagung

ausnützt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000.000 S zu bestrafen.

(2) Wer eine im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Tat fahrlässig begeht, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen.

§ 104. Wer als Kartellbevollmächtigter vorsätzlich in einer Anmeldung nach den §§ 7 Abs. 3, 13, 18, 19 oder 35 Abs. 1 über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen.

§ 105. Wer vorsätzlich gegen eine Person oder ein Unternehmen einen gegen die guten Sitten verstößenden wirtschaftlichen Druck ausübt,

1. um zu bewirken, daß ein Unternehmer einem Kartell beitrifft, oder

2. um die Befolgung einer Empfehlung durchzusetzen,

macht sich eines Vergehens schuldig und ist, sofern die Tat nicht nach § 102 mit Strafe oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 1.000.000 S zu bestrafen.

§ 106. Wer als Mitglied (Stellvertreter) oder gerichtliche Hilfsperson, besonders Schriftführer oder Sachverständiger, des Kartellgerichts oder Kartellobergerichts oder Mitglied des Paritätischen Ausschusses vorsätzlich während der Dauer oder nach Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Tätigkeit die ihm bei Ausübung seines Amtes obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt oder ein ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, macht sich eines Vergehens schuldig und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen.

Urteilsveröffentlichung

§ 107. Wird einer der Verurteilten einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat schuldig erkannt, so kann auch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten dieses Verurteilten erkannt werden.

Haftung der Organe

§ 108. Trifft eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind die Strafbestimmungen auf die nach dem Gesetz oder nach der Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe anzuwenden.

Haftung für Geldstrafen

§ 109. (1) Für die gerichtlich verhängte Geldstrafe haften die an einem Kartell beteiligten Unternehmen, zu deren Vorteil die mit Strafe bedrohte Tat gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Für Unternehmen, die für die Geldstrafe haften, sind die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; besonders steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem öffentlichen Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkt der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen

§ 110. (1) Begründet eine in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in diesem Bundesgesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht aber in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach diesem Bundesgesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Gerichtliches Strafverfahren

§ 111. (1) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Taten auf Verlangen des Gerichtes in der ihnen bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von min-

destens drei Wochen zu erstatten. Die Anklage wegen einer der in den §§ 101, 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Taten kann erst erhoben und der Strafantrag wegen einer der in den § 102 Abs. 2 und § 103 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Taten erst gestellt werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, wenn die mit Strafe bedrohte Tat sich auf ein Kartell bezieht, das Waren zum Gegenstand hat, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

§ 112. (1) Für Strafverfahren wegen der in diesem Bundesgesetz als Vergehen mit Strafe bedrohten Taten ist der die Strafgerichtsbarkeit ausübende Gerichtshof erster Instanz am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist, für Strafverfahren wegen der in diesem Bundesgesetz als Übertretung mit Strafe bedrohten Taten das die Strafgerichtsbarkeit ausübende Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude dieses Gerichtshofs erster Instanz gelegen ist.

(2) Im Strafverfahren wegen der in diesem Bundesgesetz als Vergehen mit Strafe bedrohten Handlungen ist das XXVII. Hauptstück der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen nicht anzuwenden.

(3) Im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohten Taten hat das Strafgericht nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens

1. eine Ausfertigung des verurteilenden Erkenntnisses dem Kartellgericht und

2. je eine Ausfertigung des Urteils der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu übersenden.

Verwaltungsübertretungen

§ 113. (1) Wer

1. es als Kartellbevollmächtigter unterläßt, die ihm nach den §§ 16, 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 obliegende Anmeldung zum Kartellregister oder die ihm nach § 21 Abs. 2 aufgetragene Nachtragsmeldung rechtzeitig zu erstatten,

2. es unterläßt, die ihm nach den §§ 42, 43 oder 50 obliegende Anmeldung rechtzeitig zu erstatten,

3. vorsätzlich eine Anmeldung der in der Z. 2 bezeichneten Art unrichtig oder unvollständig erstattet,

4. vorsätzlich als Organ einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung oder eines Vereines von Unternehmern,

die die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen zum Ziel haben,

- a) eine Verbandsempfehlung vor ihrer Anmeldung zum Kartellregister hinausgibt oder
 - b) es unterläßt, eine Verbandsempfehlung rechtzeitig entweder im Sinn des Beschlusses des Kartellgerichts zu ändern oder den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen,
5. einer auf Grund des § 100 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder
6. als Letztverkäufer, nachdem er von der Nichtbewilligung der Eintragung oder der Löschung verständigt worden ist, eine vertikale Preisbindung durchführt oder die Wirkung der Nichtbewilligung oder Löschung sonst vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 200.000 S zu bestrafen.

(2) Im Strafverfahren wegen einer im Abs. 1 Z. 1 mit Strafe bedrohten Tat hat die Behörde nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens eine Ausfertigung des Straferkenntnisses dem Kartellgericht zu übersenden.

§ 114. Auf strafbare Handlungen, die nach diesem Bundesgesetz zu verfolgen sind, sind die gerichtlichen Strafbestimmungen des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl. Nr. 49, in seiner derzeit geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

IX. ABSCHNITT

Zivilprozessuale und exekutionsrechtliche Bestimmungen

§ 115. (1) Für Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sind in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen betrauten Landesgerichte, in Wien jedoch das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichts Wien jedoch auf Wien und Niederösterreich.

(3) Bei den Landesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in den in Abs. 1 genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern nicht der Einzelrichter entscheidet, durch die Handelssenaten ausgeübt.

(4) Dem Paritätischen Ausschuss ist jeweils eine Ausfertigung des Urteils zu übermitteln. Auf sein Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht zu übermitteln.

§ 116. (1) Wurde vereinbart, daß Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag, besonders über eine auf Grund eines Kartellvertrags ausgesprochene Vertragsstrafe oder Sperre (§ 34), oder über dessen Bestehen oder Nichtbestehen durch ein Schieds-

gericht entschieden werden sollen, so kann trotzdem in jedem einzelnen Fall die Entscheidung durch das ordentliche Gericht begehrt werden. Dieses Begehren kann von einem Beteiligten nicht mehr gestellt werden, sobald er in der betreffenden Sache

1. einen Schiedsrichter ernannt oder dessen Bestellung beantragt hat oder,
2. falls Schiedsrichter durch Vertrag ernannt wurden, die Entscheidung der Sache durch das Schiedsgericht beantragt hat.

(2) In dem im Abs. 1 zweiter Satz Z. 2 genannten Fall ist der Gegner des Antragstellers auf das ihm durch den Abs. 1 erster Satz eingeräumte Recht durch das Schiedsgericht vor der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit eingeschriebenem Brief aufmerksam zu machen. Geschieht dies nicht, so kann der Gegner des Antragstellers, wenn er nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, das Begehren nach Abs. 1 erster Satz, abweichend von Abs. 1 zweiter Satz, bis zur Fällung des Schiedsspruchs stellen.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen sind wirkungslos.

§ 117. Schiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche, mit denen Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen entschieden worden sind, sind dem Paritätischen Ausschuss unter Anschluß der Akten anzuzeigen. Der Paritätische Ausschuss hat die Akten binnen vier Wochen zurückzustellen. Um die Bewilligung der Exekution kann erst nach Einlangen der Anzeige beim Paritätischen Ausschuss angesucht werden.

X. ABSCHNITT

Gebühren, Kosten und Vergütungen

Gerichtsgebühren

§ 118. (1) In Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind infolge Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung eines Bagatellkartells eine Rahmengebühr von 500 S bis 2000 S,
2. für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung eines sonstigen Kartells eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 200.000 S,
3. für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung einer Verbandsempfehlung eine Pauschalgebühr von 200 S,
4. für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung eines marktbeherrschenden Unternehmens eine Pauschalgebühr von 200 S,

5. für ein Verfahren auf Grund eines Antrags, einem marktbeherrschenden Unternehmen den Mißbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung zu untersagen, eine Rahmengebühr von 5000 S bis 200.000 S, jedoch nur, wenn der Mißbrauch

seiner marktbeherrschenden Stellung festgestellt worden ist,

6. für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 200 S,

7. für einen Registerauszug (eine Abschrift aus dem Kartellregister) für jeden, wenn auch nur begonnenen Bogen 150 S.

(2) Für ein Verfahren auf Grund einer Anmeldung nach § 19 Abs. 2 ist eine Pauschalgebühr von 600 S, bei Bagatellkartellen jedoch von 300 S zu entrichten. Im übrigen ermäßigen sich bei Anmeldungen von Änderungen und Ergänzungen die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr auf die Hälfte.

(3) Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug (einer Registerabschrift) beigelegt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach Abs. 1 Z. 7, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens niedergeschrieben wird. Registerauszüge (Abschriften) werden erst angefertigt, nachdem die Gebühr hierfür beigebracht worden ist. Gesuche um Ausfertigung eines Registerauszuges (einer Registerabschrift) sind gebührenfrei.

§ 119. Die Höhe der Rahmengebühr wird vom Vorsitzenden des Kartellgerichts nach Abschluß des Verfahrens nach freiem Ermessen mit Beschluß festgesetzt; hiebei sind besonders die wirtschaftspolitische Bedeutung des Verfahrens, der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (der Zahlungsverpflichtigen) und die Tatsache zu berücksichtigen, wie weit die Amtshandlung durch den Zahlungspflichtigen (die Zahlungsverpflichtigen) oder aber durch andere am Verfahren Beteiligte verursacht worden ist. Die Rahmengebühr umfaßt die Eingaben-, die Protokoll- und die Entscheidungsgebühr und ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen, zurückgewiesen oder zurückgenommen wird. Für das Rechtsmittelverfahren sind keine gesonderten Gebühren zu entrichten.

§ 120. (1) Zahlungspflichtig sind

1. für die Gebühr nach § 118 Abs. 1 Z. 1 und 2 die Kartellteilnehmer,
2. für die Gebühr nach § 118 Abs. 1 Z. 3 und 6 der Antragsteller,
3. für die Gebühr nach § 118 Abs. 1 Z. 4 und 5 das marktbeherrschende Unternehmen.

(2) Mehrere Personen, die zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

§ 121. Für Verfahren nach § 34 gelten die Tarifposten 1 bis 3 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, sinngemäß; der Streitwert ist mit 30.000 S anzunehmen.

§ 122. (1) Ausfertigungskosten sind nicht zu entrichten.

(2) Für sonstige Kosten, besonders Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessenen Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts und der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.

§ 123. Die Einbringung der Gebühren und Kosten richtet sich nach den für bürgerliche Rechtssachen geltenden Vorschriften; doch sind die beim Kartellobergericht entstehenden Gebühren und Kosten vom Kostenbeamten des Kartellgerichts einzubringen.

Vergütungen

§ 124. (1) Die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter erhalten für jede Sitzung oder Verhandlung folgende Vergütung:

1. beim Kartellgericht 350 S,
2. beim Kartellobergericht 500 S.

(2) Die beiden Geschäftsführer des Paritätischen Ausschusses erhalten für jede Sitzung 400 S, die übrigen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses 200 S.

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Kartellangelegenheiten statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

§ 125. Wird ein Mitglied, ausgenommen der Vorsitzende (seine Stellvertreter), als Berichtserstatter tätig, so erhält er in dieser Rechtssache je das Doppelte der im § 124 Abs. 1 angeführten Vergütung.

§ 126. Außerdem gebühren den Mitgliedern des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie den Mitgliedern des Paritätischen Ausschusses die Reisekostenvergütung und die Reisezulage wie einem Bundesbeamten der VIII. Dienstklasse.

XI. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 127. (1) Kartelle, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Kartellregister eingetragen sind, sind in das auf Grund dieses Bundesgesetzes zu führende Kartellregister zu übertragen, wenn dies vom Kartellbevollmächtigten spätestens am 30. April 1973 beantragt wird. Dieser Antrag braucht keine der für eine Kartellanmeldung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Auf Antrag einer Partei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung solcher Kartelle noch gegeben sind. Im übrigen gelten für den Antrag auf Übertragung die Bestimmungen über die Anmeldung eines Kartells sinngemäß. Das Verfahren ist gebührenfrei. Solche Kartelle dürfen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens, wenn jedoch der

Kartellbevollmächtigte keinen Antrag auf Übertragung in das neue Kartellregister stellt, bis 30. April 1973 durchgeführt werden.

(2) Kartelle, die auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung nicht anzumelden gewesen sind, sind spätestens am 31. März 1973 anzumelden. Sie dürfen vor ihrer Eintragung durchgeführt werden. Ist anzunehmen, daß gegen ein angemeldetes Kartell Bedenken im Sinn des § 24 Abs. 1 Z. 4 bis 6 bestehen, so hat das Kartellgericht die Durchführung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig zu untersagen. Einem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Kartelle durch Ankündigung, die auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung nicht anzumelden gewesen sind, dürfen jedenfalls bis 30. Juni 1973 durchgeführt werden.

§ 128. (1) Marktbeherrschende Unternehmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Kartellregister eingetragen sind — die unter § 48 Abs. 2 fallenden ausgenommen — sind von Amts wegen in das auf Grund dieses Bundesgesetzes zu führende Kartellregister zu übertragen.

(2) Marktbeherrschende Unternehmen, die auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung nicht anzumelden gewesen sind, sind spätestens am 31. März 1973 anzumelden.

§ 129. Zusammenschlüsse (§ 49), die in der Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 zustande gekommen sind, sind spätestens am 30. 4. 1973 anzumelden.

§ 130. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit seinem Inkrafttreten wirksam.

(2) Verwaltungsakte, besonders Ernennungen, können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten vorgenommen werden; sie werden jedoch frühestens mit seinem Inkrafttreten wirksam.

§ 131. (1) Die auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung bestellten Mitglieder des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts und des Paritätischen Ausschusses und Sachverständigen üben ihre Funktion weiter aus, bis auf Grund dieses Bundesgesetzes Mitglieder und Sachverständige neu bestellt werden.

(2) Die auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung im Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestellten Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts führen den Titel „Kommerzialrat“ auf Lebenszeit weiter.

§ 132. Das auf Grund des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der zuletzt geltenden Fassung geführte Kartellregister ist mit 30. 4. 1973 abzuschließen. Es ist von dieser Zeit an 20 Jahre aufzubewahren.

§ 133. (1) Anhängige Verfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzusetzen.

(2) In Verfahren, die nach Abs. 1 nach diesem Bundesgesetz fortzusetzen sind, sind in Gerichtskostenmarken entrichtete Gebühren auf die zu entrichtende Rahmen- oder Pauschalgebühr anzurechnen.

§ 134. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1972 verlieren die Tarifpost 12 a des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1963, und die Z. 8 des § 1 a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1965, ihre Wirksamkeit.

(3) Rechtsvorschriften, die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien festsetzen oder zu ihrer Festsetzung ermächtigen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 135. (1) Mit der Vollziehung der I. bis V. und IX. bis XI. Abschnitte ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 6 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich des § 94 Abs. 1 Z. 1 jedoch im Einvernehmen mit dem nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung oder nach dem Tätigkeitsbereich des marktbeherrschenden Unternehmens zuständigen Bundesminister und, soweit der unter die Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften fallende Handelsverkehr betroffen ist (§ 5 Abs. 2), auch mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 56, 58 Abs. 1 und Abs. 2 vierter Satz und 90 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut; im übrigen ist mit der Vollziehung des VI. Abschnitts der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des VII. Abschnitts ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 113 Abs. 1 Z. 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut; im übrigen sind mit der Vollziehung des VIII. Abschnitts, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, der Bundesminister für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, der nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung, nach dem Tätigkeitsbereich des marktbeherrschenden Unternehmens oder nach dem Inhalt der Verbandsempfehlung zuständige Bundesminister betraut.

473 der Beilagen

21

Anlage		Zolltarif-Nr.
(§§ 68 Abs. 1, 94 Abs. 1 Z. 1, 111 Abs. 3)		
Zolltarif-Nr.		
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet	38.11
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat	
23.01	Mehl und Pulver von Fleisch, Innereien, anderem Schlachtfall, von Fischen, Schalentieren oder Weichtieren, zum menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln	
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	42.01
23.03	Ausgelaugte Rübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung *); Treber aus Brauereien oder Brennereien *); Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art *)	aus 69.09
23.04	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Oldraß) *)	73.23 A
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh	73.31 A 2
23.06	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, wie sie üblicherweise als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	82.01 B
23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen	C
aus 30.03 B	Arzneiwaren für die Veterinärmedizin	D
31.01	Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet	E
31.02	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische	82.02 A 1
31.03	Phosphordüngemittel, mineralische oder chemische	4
31.04	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische	82.09 B 2
31.05	Anderes Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	82.13 B
		84.06 C
		aus 84.17 B
		84.18 A
		aus 84.21 C
		aus 84.22 B
		84.22 C
		84.24

*) Jedoch dann nicht, wenn ein Kartell ein Schlüssel-(Haupt)produkt erfaßt, für welches die angeführte Ware ein Neben- oder Abfallprodukt ist.

22

473 der Beilagen

Zolltarif-Nr.		Zolltarif-Nr.	
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29	84.28	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und die Bienenzucht einschließlich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
84.26	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft	87.01 A	Radtraktoren, auch mit Ansteckraupen
84.27	Pressen, Mühlen und andere Geräte zur Herstellung von Wein, Obstwein und dergleichen	aus 87.02 A	Lastentransportfahrzeuge *)
		87.14 A	Anhänger und Ladewagen

*) Jedoch nur, soweit es sich um Motorkarren (Bergbauernfahrzeuge) handelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Österreich steht vor dem wirtschaftspolitisch wichtigsten Schritt seit dem Ende des zweiten Weltkriegs, nämlich dem Entstehen einer Freihandelszone zu den Europäischen Gemeinschaften, der EWG und der Montan-Union (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS). Das gesamte Vertragswerk, das am 22. Juli 1972 im Palais Egmont in Brüssel feierlich unterzeichnet worden ist, umfaßt vier Einzelverträge, und zwar je ein „Globalabkommen“ für jeden dieser beiden Bereiche, mit denen eine endgültige Regelung erreicht werden soll, und je ein Interimsabkommen für die beiden Bereiche, das jeweils eine Zwischenlösung bringt. Die beiden Interimsabkommen sind inzwischen in Kraft getreten (BGBl. Nr. 357/1972 und 358/1972). Zu den beiden erstgenannten wird auf die gleichzeitig eingebrachten Regierungsvorlagen verwiesen.

Grundgedanke des gesamten Vertragswerks ist es, nach Ablauf eines Übergangszeitraums alle Zollschranken und mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen im Handelsverkehr zwischen den Vertragspartnern zu beseitigen, soweit die Abkommen für die betreffenden Wirtschaftsbereiche gelten.

Die Interimsabkommen sehen grundsätzlich einen gegenseitigen Zollabbau von 30% bereits mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres im gewerblich-industriellen Bereich vor. Nur für die sogenannten sensiblen Waren, das heißt für Waren, bei denen der allgemein vorgesehene Zollabbau einem Vertragsteil unzumutbar ist, beträgt der gegenseitige Zollabbau vom Inkrafttreten des Interimsabkommens an nur 5%. Die Interimsabkommen werden durch die Globalabkommen in der Weise abgelöst werden, daß die durch sie bewirkten Zollsenkungen so lange aufrecht bleiben, bis sie durch die in den Globalabkommen vorgesehenen Zollsenkungen überschritten werden.

Die Freihandelszone zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften wird, von den sensiblen Waren abgesehen, am 1. Juli 1977 durch den vollständigen Abbau der Zölle vollendet sein. Bereits mit Inkrafttreten der Verträge wer-

den die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen von den Vertragsparteien nahezu ausnahmslos abgebaut.

Die vier Verträge gehen — ohne dies ausdrücklich auszusprechen — davon aus, daß der Abbau hoheitlicher Beschränkungen und Hemmnisse für einen freien Warenverkehr durch privat vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen oder durch Beschränkungen auf Grund des Mißbrauchs von Marktmacht ersetzt werden könnte. Sie enthalten deshalb kartellrechtliche Bestimmungen.

Die beiden Interimsverträge sehen wörtlich übereinkommend folgendes vor (Art. 19 des Interimsabkommens mit der EWG und Art. 15 des Interimsabkommens mit der EGKS):

„(1) Mit dem reibungslosen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich beeinträchtigen können,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii)“

Inhaltlich gleiche Bestimmungen enthalten die beiden Globalabkommen (Art. 23 des Abkommens mit der EWG und Art. 19 des Abkommens mit der EGKS), die untereinander wieder wörtlich gleichlautend sind:

„1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft zu beeinträchtigen

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii)“

Alle diese Bestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar. Es liegen vielmehr nur völkerrechtliche Pflichten vor, die jeder Vertragsteil auf Grund seiner eigenen Rechtsvorschriften innerstaatlich durchsetzt. Geschieht dies nicht, so kann der andere Vertragsteil nach Anrufung eines im Vertrag vorgesehenen Gemischten Ausschusses einseitig Schutzmaßnahmen treffen. Daraus folgt, daß Österreich mittelbar genötigt ist, Rechtsvorschriften zu erlassen, die diesen wörtlich gleichlautenden Bestimmungen der Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen. Dies ist der unmittelbare Anlaß, den Entwurf eines neuen Kartellgesetzes vorzulegen. Das neue Gesetz wird also ein „Begleitgesetz“ zu den Verträgen mit den Europäischen Gemeinschaften sein.

2. Das Kartellgesetz 1959, BGBl. Nr. 272, tritt nach seinem § 53 am 31. Dezember 1972 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind. Eine Fühlungnahme des Bundesministeriums für Justiz mit den Sozialpartnern hat aber ergeben: einerseits besteht Übereinstimmung, daß das Kartellgesetz nicht ersatzlos auslaufen soll, andererseits gibt es verschiedene Wünsche nach seiner Änderung. Dies ist der zweite Grund für einen Gesetzgebungsakt.

3. Da das geltende Kartellgesetz durch fünfmalige Novellierung sehr unübersichtlich geworden ist, wird vorgeschlagen, von einer erneuten Novellierung abzusehen und ein neues Kartellgesetz zu erlassen.

4. Von der Anpassung an die Sachlage abgesehen, die durch die Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften geschaffen wird, ist es Hauptziel der inhaltlichen Änderungen, den Wettbewerb durch strengere Behandlung von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Kartellen zu fördern, andererseits aber die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, soweit sie zu einer Erhöhung der Produktivität führt, zu begünstigen und Kartelle, denen wirtschaftspolitisch nur ge-

ringes Gewicht zukommt, weniger streng als bisher zu behandeln.

5. Analysiert man ausländische Rechtsordnungen auf ihre grundsätzliche Einstellung zu Kartellen, so zeigen sich — abgesehen von völliger Vertragsfreiheit und der Verwendung von Kartellen als Mittel der staatlichen Wirtschaftslenkung — zwei grundlegende Prinzipien, nämlich das Mißbrauchsprinzip und das Verbotsprinzip. Vom Mißbrauchsprinzip spricht man, wenn Kartelle grundsätzlich gestattet sind, jedoch einer Aufsicht durch eine staatliche Kartellbehörde unterliegen, die gegen Kartelle nur einschreiten kann, wenn sich wirtschaftlich schädigende Wirkungen zeigen oder zu befürchten sind. Nach dem Verbotsprinzip hingegen sind Kartelle grundsätzlich verboten und werden nur in Ausnahmefällen gestattet. Dieses Prinzip gilt z. B. in den USA und in der BRD.

Aus dieser grundsätzlichen Einstellung des Gesetzgebers den Kartellen gegenüber wird vielfach auf die „Schärfe“ eines Kartellrechts geschlossen. Dies ist unzutreffend. Die Frage, ob ein Kartellrecht auf dem Verbots- oder Mißbrauchsprinzip beruht, hat nur programmatisches Wesen, entscheidet aber nicht darüber, ob ein Kartellrecht „scharf“ ist. Denn jedes Kartellrecht, das auf dem Verbotsprinzip beruht, kennt Ausnahmen vom Verbot, jedes Kartellrecht, das auf dem Mißbrauchsprinzip aufbaut, Eingriffsmöglichkeiten. Die „Schärfe“ äußert sich im Umfang der Ausnahmen bzw. der Eingriffsmöglichkeiten. In diesem Punkt besteht nicht der geringste Anlaß, anlässlich der Erlassung eines neuen Kartellgesetzes vom bisher eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt abzugehen.

6. Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat vor kurzem ein Gutachten über den Preis- und Kostenauftrieb veröffentlicht. In diesem Gutachten heißt es über die Ursachen des Preis- und Kostenauftriebes u. a. (S. 51):

„Mangelnder Wettbewerb wird allgemein als eine der möglichen Ursachen des Preis- und Kostenauftriebes betrachtet. Besonders in den letzten Jahren ist dieser Aspekt des Problems in der internationalen preispolitischen Diskussion stärker in den Vordergrund getreten. Diese Entwicklung steht in deutlichem Zusammenhang mit der fortschreitenden Unternehmenskonzentration und Unternehmensverflechtung in den westlichen Industrieländern, die die volle Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beeinträchtigen. So betont auch der jüngste Inflationsbericht der OECD die Bedeutung einer ‚breit und umfassend konzipierten Wettbewerbspolitik‘ als notwendigen Teil eines wirksamen preispolitischen Instrumentariums. Es scheint daher angezeigt, auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf diesen Fragenkomplex einzugehen.“

Ein Versuch der Darstellung der Wettbewerbsverhältnisse eines Landes und ihrer preislichen

Auswirkungen stößt allerdings schon grundsätzlich auf große Schwierigkeiten. Gerade auf diesem Gebiet ist es der Wirtschaftstheorie am wenigsten gelungen, ihre Ergebnisse nutzbar zu machen. So ist insbesondere der Grad der Wettbewerbsintensität, mit dem in der Theorie operiert wird, kein quantifizierbarer Begriff. Die empirische Forschung ist auf die Analyse der Marktformen in den verschiedenen Teilbereichen der Wirtschaft und auf die Sammlung von Beobachtungen über das Marktverhalten der Unternehmen angewiesen; Untersuchungen dieser Art stehen aber für Österreich kaum zur Verfügung, da dieser Themenkreis von der österreichischen Wirtschaftsforschung der Nachkriegszeit weitgehend vernachlässigt wurde. Im Hinblick auf diese Informationslücke können hier nur einige sehr generelle Aussagen gemacht werden.“

Es wird deshalb unter anderem die Forderung erhoben (S. 84), bei der bevorstehenden Neufassung des Kartellgesetzes „den bestehenden Paritätischen Ausschuss beim Kartellgericht so auszubauen, daß er einerseits die Funktion der Ermittlung, Begutachtung und Sachverhaltsklärung im Kartellverfahren übernehmen kann, andererseits der Wirtschaftspolitik zur Durchführung allgemeiner Untersuchungen über die Wettbewerbsverhältnisse in der österreichischen Wirtschaft und über die Möglichkeiten der Verbesserung des wettbewerbspolitischen Instrumentariums zur Verfügung zu stehen hätte. Einer solchen Stelle müßte entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.“

Dieser Forderung wurde Rechnung getragen, soweit es die Eigenschaft des Paritätischen Ausschusses als gerichtliches Hilfsorgan gestattet.

7. Auf den inhaltlichen Zusammenhang mit dem Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 271, besonders mit seinem § 2 Abs. 1 letzter Satz, wird hingewiesen.

8. Zur Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist folgendes zu sagen:

Grundsätzlich wird im Entwurf das Kartellwesen nur insoweit geregelt, als der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist. Kartelle auf Gebieten, die hinsichtlich Gesetzgebung oder/und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, werden dadurch nicht berührt (§ 5 Abs. 1 Z. 1).

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes gründen sich auf folgende kompetenzrechtliche Tatbestände.

I. Abschnitt (Kartelle): Vertragskartelle (§ 1 Abs. 1 Z. 1) sind durch den Tatbestand „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) gedeckt. Dieser Kompetenztatbestand umfaßt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs seit dem Erk. Slg. 2658/1954 nicht nur die Summe der im Jahr 1925 bestan-

denen Bestimmungen zivil-, prozeß- oder exekutionsrechtlichen Inhalts, sondern auch neue Regelungen, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenztatbestand zugehören. Eine solche Neuregelung ist die auf den Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages abstellende Regelung über Vertragskartelle.

Kartelle durch Absprache und abgestimmtes Verhalten (§ 1 Abs. 1 Z. 2 und 3) sind als systematische Fortentwicklung des § 4 des Koalitionsgesetzes, RGBL. Nr. 43/1870, anzusehen. Diese Bestimmung bezog sich auf „Verabredungen von Gewerbsleuten zum Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen“, und nahm diesen Verabredungen die rechtliche Wirkung. Im Versteinerungszeitpunkt des Jahres 1925 fiel diese Bestimmung unter den Tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG).

Empfehlungskartelle, Kartelle durch Ankündigungen und Preisgeldstellen (§ 1 Abs. 1 Z. 4, 5 und Abs. 2) sind dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zu unterstellen, da sie Unternehmen erfassen, die der Gewerbeordnung unterliegen oder sonst systematisch Unternehmen des Gewerbes und der Industrie sind. Der Gewerbetatbestand erfaßt nämlich nicht nur Regelungen über den Antritt von Gewerben und seine Voraussetzungen, über die Beendigung, Übertragung usw., sondern vor allem auch Regelungen der inhaltlichen Ausübung von Gewerben. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Ansicht unter anderem in seinen Erk. Slg. 2979/1956, 3628/1959, 4202/1962, 4611/1963 und vor allem im sogenannten Mühlenerkenntnis Slg. 4117/1961 bestätigt.

II. Abschnitt (Verbandsempfehlungen): Geben gesetzliche berufliche Interessenvertretungen oder Vereine von Unternehmern auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes oder der Industrie, die die Vertretung deren wirtschaftlichen Interessen zum Ziel haben, Empfehlungen heraus, so ist dies dem Tatbestand gleichzusetzen, daß Unternehmen, also einzelne ihrer Mitglieder, solche Empfehlungen herausgeben. Dies fällt aber unter die Regelung der inhaltlichen Ausübung von Gewerben, die dem Tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ zu unterstellen ist.

III. Abschnitt (marktbeherrschende Unternehmen): Die §§ 40 bis 48 sind dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ zu subsumieren.

IV. Abschnitt (Anmeldung von Zusammenschlüssen): Die Regelungen der §§ 49 bis 52 stützen sich auf den Tatbestand „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ und auf den Tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“.

V. Abschnitt (wirtschaftliche Betrachtungsweise): § 53 ist eine akzessorische Bestimmung, die kompetenzrechtlich je nach der Hauptmaterie zu beurteilen ist.

VI. Abschnitt (Behörden und Verfahren): Die organisatorischen Bestimmungen sind dem Tatbestand „Justizpflege“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) und die Verfahrensbestimmungen dem Zivilrechtswesen zuzuordnen.

VII. Abschnitt (Untersagung von unverbindlichen Preisempfehlungen): Die Verordnungsermächtigung stützt sich auf den Tatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG).

VIII. Abschnitt (Strafbestimmungen): Die Bestimmungen über gerichtlich strafbare Handlungen und die dazu gehörigen Verfahrensbestimmungen sind dem Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zuzurechnen. Die Bestimmungen über Verwaltungsübertretungen fallen unter die Bundeskompetenz, da für die Regelung der Sachmaterien, der sie angegliedert sind, die Bundeskompetenz gegeben ist.

IX. Abschnitt (zivilprozessuale und exekutionsrechtliche Bestimmungen): Diese Bestimmungen fallen unter den Tatbestand Zivilrechtswesen.

X. Abschnitt (Gebühren, Kosten und Vergütungen): Die Bestimmungen über Gerichtsgebühren sind dem Tatbestand „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG zusammen mit § 7 Z. 3 FAG 1967), zu unterstellen. Die Kostenregelungen sowie die Bestimmungen über die Vergütungen der Gerichtsmitglieder und der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses zählen zum Zivilrechtswesen.

XI. Abschnitt (Schluß- und Übergangsbestimmungen): Es handelt sich um akzessorische Bestimmungen.

9. Die Vollziehung des Entwurfes wird eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes nach sich ziehen. Als qualifiziertes Personal für den Paritätischen Ausschuss sind vier Verwaltungsbeamte der Verwendungsgruppe A in Aussicht genommen. Der Oberste Gerichtshof soll einen weiteren Dienstposten eines Senatspräsidenten (Standesgruppe 6 a) erhalten. Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird diesbezüglich im Dienstpostenplan 1973 Vorsorge zu treffen sein.

Nach dem Entwurf soll der Bund ferner die Kosten des Paritätischen Ausschusses übernehmen. Sie sind hinsichtlich des Bedarfes an Büroräumen, Schreibkräften und Sachaufwand nicht mit völliger Sicherheit abzuschätzen. Es ist jedoch anzunehmen, daß mit dem vorhandenen Personal-

stand und mit den vorhandenen Sachaufwandskrediten das Auslangen gefunden werden kann.

10. Die vorliegenden Erläuterungen wiederholen in einzelnen Punkten Ausführungen, die in den Materialien zum geltenden Kartellgesetz oder zu seinen Novellen enthalten sind. Daraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß alle übrigen Ausführungen in den Materialien zum Stammgesetz und den Novellen hiezu für das Verständnis des Entwurfes bedeutungslos sind.

Besonderer Teil

Zum § 1

Was den Kartellbegriff betrifft, so kann die bisherige Entwicklung wie folgt zusammengefaßt werden: Das Stammgesetz kannte nur Kartelle, die auf Vertrag beruhen (§ 1). Später, nämlich durch die 3. Kartellgesetznovelle, wurde an den § 1, dessen Inhalt die Bezeichnung Abs. 1 erhielt, ein Abs. 2 angefügt, kraft dessen gewisse gentlemen's agreements und Empfehlungen als Kartelle „gelten“. In der Folgezeit haben sich in Lehre und Rechtsprechung für diese beiden Gruppen Kurzbezeichnungen eingebürgert, nämlich „Vertragskartelle“ und „Geltungskartelle“, wobei innerhalb der Geltungskartelle zwischen „Geltungskartellen durch Zusammenschluß“ und „Empfehlungskartellen“ unterschieden wurde. Preislisten, Preisverzeichnisse, Preistarife, Prospekte und Kataloge, die nicht für Wiederverkäufer, sondern für Verbraucher bestimmt sind, sind vom Schrifttum nicht dem Begriff „Empfehlung zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien“ unterstellt worden. Um Empfehlungen, die den Verbrauchern zur Kenntnis gelangen, wettbewerbspolitisch zumindest teilweise zu erfassen, hat die 4. Kartellgesetznovelle (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP) an den § 1 einen neuen Abs. 3 angefügt. Dadurch wurde erreicht, daß für Verbraucher bestimmte Preislisten, Preisverzeichnisse, Preistarife, Prospekte, Kataloge u. dgl., die nicht vom Letztverkäufer herausgegeben sind, nur dann nicht unter den erwähnten Begriff fallen, wenn sie den Vermerk „nicht kartellierte Preise“ oder — siehe die Entscheidung des Obsten Gerichtshofs 20. Feber 1963 Schön herr-Dittrich, Kartell- und Preisrecht², Nr. 43 (S. 109) — einen inhaltsgleichen Vermerk tragen. Dem Verbraucher muß seither das Nichtbestehen einer den Preis der Ware betreffenden kartellmäßigen Bindung vor Augen geführt werden.

Auf dieser Rechtslage baut der § 1 auf, entwickelt sie jedoch in folgender Weise weiter:

1. Die wichtigste Neuerung im Zusammenhang mit dem Kartellbegriff besteht in der Erfassung aller mit Preisangaben versehenen Ankündigun-

gen von Waren oder Leistungen, die nur oder auch für den Verbraucher bestimmt sind, sofern sie nicht gleichzeitig ausdrücklich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als unverbindlich bezeichnet werden.

Durch mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen, besonders im Hörrundfunk oder Fernsehen, wird beim Zuhörer (Zuseher) der Eindruck eines verbindlichen Preises erweckt, von dem es keine Abweichungen gibt. Unterliegt eine solche Ware (Leistung) jedoch keiner vertikalen Preisbindung, so wird es auf Grund des Wettbewerbs in zahlreichen Fällen dazu kommen, daß der angegebene Preis unterschritten wird. Zur Vermeidung einer für den Letztverbraucher nachteiligen Irreführung über die tatsächliche Preisgestaltung ist es angebracht, auch für diese Ankündigungen eine ausdrückliche Unverbindlichkeitserklärung vorzuschreiben. Auf diesem Weg wird auch dazu beigetragen, daß die Letztverbraucher ihre Einkäufe preisbewußt tätigen, weil sie dadurch veranlaßt werden, sich über die tatsächlichen Preise zu unterrichten und nicht einen unter Umständen hohen Preis für allgemeingültig zu halten.

Es wird eine Formulierung vorgeschlagen, die sowohl die Hörrundfunk- und Fernsehwerbung eindeutig umfaßt, als auch die vom Letztverkäufer (Erbringer der Leistung) vorgenommene Ankündigung eindeutig ausnimmt (Abs. 1 Z. 5).

§ 1 Abs. 3 geltender Fassung zählt u. a. Preislisten, Preisverzeichnisse, Preistarife und Kataloge als Beispiele von Empfehlungen auf. Der Entwurf betrachtet diese Ausdrücke als synonym und verwendet nur den Begriff Preislisten.

2. Ferner soll dem Kartellbegriff aufeinander abgestimmtes Verhalten unterstellt werden, das heißt, es soll auch ein tatsächliches Verhalten auf dem Markt als Kartell behandelt werden, das nicht auf ein gentlemen's agreement zurückgeht oder zwar auf ein gentlemen's agreement zurückgeht, jedoch selbst dem Kartellbegriff nicht unterliegt, weil sowohl kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck ausgeübt wird oder werden soll, als auch gleichzeitig ausdrücklich in unmißverständlicher Weise auf die Unverbindlichkeit hingewiesen wird.

Besonders hervorgehoben sei, daß das Verhalten nicht gleichförmig sein muß, sondern auch ein unterschiedliches sein kann. Das abgestimmte Verhalten kann insbesondere auch darin bestehen, daß das Verhalten bei einer Ausschreibung (Nichtbieten oder erhöhtes Angebot) abgestimmt wird.

3. Preismeldestellen beeinflussen den Wettbewerb in verschiedener Richtung:

a) Der Unternehmer soll nur von Umständen, die völlig unternehmensautonom sind, in seinem wettbewerblichen Verhalten be-

stimmt werden. Dadurch wird erreicht, daß jeder Unternehmer scharf kalkuliert, um möglichst unter dem Preis seiner Mitbewerber zu bleiben. Diese Wettbewerbslage wird bei Minderung des Ungewissheitselements durch Preismeldestellen verfälscht.

b) Bei Oligopolen wirkt sich eine derartige Vereinbarung wirtschaftlich meist in der Richtung einer Dämpfung von Preisausschlägen aus.

c) Erfahrungsgemäß beeinflussen Preismeldestellen die Marktverhältnisse. Es wird nämlich die Intensität des Wettbewerbs und die Art des Auftretens der Marktpartner auf dem Markt in einem nicht unerheblichen Ausmaß verändert.

Der Abs. 2 sieht daher vor, daß das Einrichten einer Preismeldestelle stets eine Regelung des Wettbewerbs im Sinn des Kartellbegriffs begründet.

4. Der Begriff des Vertragskartells und der Begriff des Geltungskartells durch Zusammenschluß haben bisher als Tatbestandsmerkmal vorgesehen, daß ein Zusammenschluß gegeben sein muß. Die Rechtsprechung hat das Wesen eines Zusammenschlusses darin erblickt, daß die Vertragspartner Bindungen eingehen, die über den Rahmen einer individuellen Berechtigung und Verpflichtung hinausgehen und durch einen gemeinsamen Zweck gekennzeichnet sind, der durch die wechselseitigen Pflichten verwirklicht werden soll (vgl. die Zusammenstellung bei Schönherr-Dittrich, Kartell- und Preisrecht², 17 unter Nr. 5). Dieses Begriffsmerkmal wurde abgeschwächt; es soll in Zukunft ein gemeinsames Interesse genügen. Es muß sich dabei nicht um ein subjektives Element handeln, das gemeinsame Interesse kann vielmehr auch nur objektiv gegeben sein.

Der im § 1 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltene Ausdruck „zu einem gemeinsamen Zweck“ konnte nicht übernommen werden, weil sonst die Begriffsbestimmungen des Kartells durch Absprache und des Empfehlungskartells im Verhältnis zum geltenden Recht völlig geändert hätten werden müssen; das war nicht zweckmäßig.

5. Die nach geltendem Recht für den Kartellbegriff notwendige Absicht der Kartellteilnehmer, eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbs herbeizuführen, ist nicht einem nach außen hin nicht zum Ausdruck gebrachten, unkontrollierbaren Parteiwillen gleichzusetzen; sie bedeutet nichts anderes als den aus dem Vertrag (aus der Absprache oder Empfehlung) selbst zu erschließenden Geschäftszweck (KOG 3. März 1970 ÖBl. 1970, 81). Über die Verträge, Absprachen und Empfehlungen, die einen solchen Geschäftszweck verfolgen, hinaus sollen nunmehr auch

solche Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens erfaßt werden, die eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbs ohne entsprechenden Geschäftszweck tatsächlich bewirken.

Damit soll dem Beispiel des § 1 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und wohl auch der Praxis der EWG-Kommission gefolgt werden. Letztere scheint sich bei ihrer Entscheidungspraxis von der sogenannten Zwecktheorie abzuwenden und in der letzten Zeit mehr von der sogenannten Folgetheorie leiten zu lassen; sie geht also jetzt mehr davon aus, ob durch eine Vereinbarung der Wettbewerb — besonders auch auf außenstehende Dritte — beschränkt wird, ohne daß es dabei auf die Absicht der Vertragsteile ankommt.

6. Bisher hat nur die Absicht, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druck auszuüben, dazu geführt, daß die im Gesetzestext näher umschriebenen Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens den Rechtsbegriff des Kartells erfüllen. Nunmehr soll —, um wettbewerbspolitisch gesehen, keinerlei Lücke entstehen zu lassen — auch der „sonstige Druck“ erwähnt werden. Der Absicht, einen Druck auszuüben, soll das tatsächliche Ausüben von Druck ohne vorhergehende diesbezügliche Absicht gleichgestellt werden.

Unter wirtschaftlichem Druck wird besonders die Nichtbelieferung eines Abnehmers zu verstehen sein, weil er sich nicht an das Kartell hält.

Ein gesellschaftlicher Druck wird z. B. dann vorliegen, wenn einem Unternehmer, der sich nicht an die Abmachungen beziehungsweise Empfehlungen hält, durch Organisationen, Verbände oder Interessenvertretungen von Unternehmern der Vorwurf eines berufsschädlichen oder standeswidrigen Verhaltens im geschäftlichen Verkehr gemacht wird.

Der Kartellbegriff erfordert, daß der wirtschaftliche, gesellschaftliche oder sonstige Druck zur Einhaltung des Kartells ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll; dies ist nur denkbar, wenn der Druck gegenüber einem Kartellmitglied, seinen Angehörigen oder ihm sonst nahestehenden Personen ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll, nicht aber, wenn der Druck gegen dritte Personen gerichtet wird oder gerichtet werden soll.

7. Die Wendung „nicht ausdrücklich in unmißverständlicher Weise auf den unverbindlichen Charakter des Zusammenschlusses (der Empfehlung) hingewiesen wird“ des geltenden Rechtes ist allgemein dahin verstanden worden, es müsse der Unverbindlichkeitshinweis mit der dem Zusammenschluß zugrunde liegenden Absprache bzw. der Empfehlung keine Einheit bilden. Das hat zur Folge; daß der Verbraucher auf die Unverbindlichkeit nicht hingewiesen werden muß. Es war z. B. möglich, auf Waren, deren

Verpackungen oder daran angebrachten Anhängern Preisaufschriften anzubringen und nur dem Handel gegenüber auf die Unverbindlichkeit hinzuweisen. Dies soll nunmehr geändert werden. Preisangaben und Unverbindlichkeitshinweis müssen eine optische Einheit bilden.

8. Der Begriff „Empfehlung“ wurde nicht definiert. Er ist so zu verstehen, wie ihn die Rechtsprechung zu den derzeit geltenden Vorschriften ausgelegt hat: Eine „Empfehlung“ ist eine einseitige Äußerung, etwa in der Form einer Anregung oder eines Rates, die das Verhalten des Empfängers beeinflussen will, es ihm aber freistellt, ob er sich daran halten will (OGH 11. März 1965 OBl. 1965, 74).

Der Inhalt von Empfehlungen, die — unter bestimmten Voraussetzungen — derzeit als Kartelle gelten, sind Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien. Dieser Aufzählung sollen Handelsspannen und Rabatte beigefügt werden.

9. Die historisch bedingte Unterscheidung zwischen Vertragskartell und Geltungskartell („Kartelle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ...“ in § 1 Abs. 1 des geltenden Kartellgesetzes im Gegensatz zur Wendung „Als Kartelle gelten ...“ in seinem § 1 Abs. 2) wurde aufgelassen. In Anlehnung an die bisher von der Rechtswissenschaft erarbeiteten Kurzbezeichnungen wurden solche in den Gesetzestext selbst eingefügt.

Im übrigen ist noch folgendes zu sagen:

1. Bei den Lizenzverträgen nimmt der Entwurf am geltenden Recht keine Änderung vor. Er geht von der sogenannten Schutzrechtsinhalts-theorie aus. Lizenzverträge fallen daher dann nicht unter den Kartellbegriff, wenn die darin vereinbarten Beschränkungen bei der Ausübung des Schutzrechts über dessen gesetzlichen Umfang nicht hinausgehen. Es handelt sich in solchen Fällen um die Vergebung einer Lizenz beschränkten Umfangs, die eine Lockerung des dem Inhaber eines Schutzrechts gesetzlich zustehenden Monopols ist und daher schon aus diesem Grund nicht unter den Begriff einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung fallen kann. Anders ist es bei Beschränkungen des Lizenznehmers, die den gesetzlichen Umfang des Schutzrechts überschreiten.

2. Das Erfordernis des ausdrücklichen Unverbindlichkeitshinweises will die Gefahr ausschließen, daß infolge des Nichtwissens um die Unverbindlichkeit einer Absprache (Empfehlung) oder des Sichernichtbewußtseins einer solchen ein Teilnehmer diese Absprache (Empfehlung) für verbindlich hält. Auch eine ausdrückliche Erklärung muß so abgegeben werden, daß sie nicht mißverstanden werden kann (etwa weil der Erklärende die Erklärung in eine so komplizierte Form kleidet, daß sie für den sprachlich, logisch oder

rechtlich nicht geschulten Partner schwer oder überhaupt nicht verständlich ist, oder weil eine schriftliche Erklärung an einer Stelle und in einer Weise — etwa durch Verwendung von Kleindruck — angebracht wird, daß sie der Aufmerksamkeit des Empfängers entgeht).

Zum § 2

Die Wirtschaft hat den berechtigten Wunsch geäußert, Kartelle, die nur geringfügige volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, weniger streng als bisher zu behandeln. Der Entwurf sieht deshalb den Begriff des Bagatellkartells vor. Diese Art der Kartelle soll einerseits stets zivilrechtlich gültig sein, für ihre Gültigkeit also weder die Schriftform noch die rechtskräftige Eintragung in das Kartellregister gefordert werden, andererseits vor ihrer rechtskräftigen Eintragung straflos durchgeführt werden dürfen. Sie werden ohne weitere Prüfung in das Kartellregister eingetragen (§ 24 Abs. 3) und unterliegen einer repressiven Mißbrauchsaufsicht (vgl. § 29 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3).

Die in der Begriffsbestimmung des Bagatellkartells enthaltenen Marktanteile sind auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Kartells abgestellt. Wird dieser Marktanteil später ohne Beitritt eines oder mehrerer Kartellmitglieder überschritten, so ändert das Bagatellkartell sein Wesen dadurch nicht. Die Erhöhung des Marktanteils ist bloß allenfalls im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Beitritts weiterer Kartellmitglieder sieht der § 28 Abs. 2 eine Sonderregelung vor.

Dieses neue Rechtsinstitut erfordert gesetzliche Maßnahmen gegen die Umgehung der für Nicht-Bagatellkartelle bestehenden Regelung. Es geht nämlich nicht an, daß durch den Beitritt weiterer Unternehmen zu einem Bagatellkartell ein Kartell mit ins Gewicht fallender wirtschaftlicher Bedeutung entsteht, das ohne rechtskräftige Eintragung zivilrechtlich gültig ist und straflos durchgeführt werden darf. Die notwendigen Sonderbestimmungen sind in den §§ 28 Abs. 2 und 102 Abs. 1 Z. 3 enthalten.

Die Begriffsbestimmung der Preisbindung der zweiten Hand (derzeit § 33) wurde inhaltlich im wesentlichen unverändert als Abs. 2 übernommen.

Der Ausdruck „Preisbindung der zweiten Hand“ des geltenden Rechtes (siehe besonders § 33) ist insofern ungenau, als nicht nur die darauffolgende Wirtschaftsstufe, sondern mehrere folgende Wirtschaftsstufen gebunden werden können. Er wurde deshalb durch „vertikale Preisbindung“ ersetzt. Die Definition selbst wurde so geändert, daß sie auch den Fall der Bindung von mehreren, aber nicht allen nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Verkaufspreise eindeutig umfaßt.

Nach der Rechtsprechung zum § 33 geltender Fassung (KOG 9. November 1965 ÖBl. 1966, 72) sind auf vertikale Rabattbindungen die Vorschriften über die Preisbindungen der zweiten Hand analog anzuwenden; an die Stelle der betragsmäßig bestimmten Verkaufspreise treten dabei die Sätze für die zu gewährenden Rabatte und Bonus. An dieser Auslegung durch die Rechtsprechung soll durch den Entwurf nichts geändert werden.

Der Begriff vertikale Preisbindung sagt nichts über die zivilrechtliche Wertung des Kartells aus; die vertikale Preisbindung kann durch jede der im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Kartellformen bewirkt werden. Die Begriffe vertikale Preisbindung und die im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 bestimmten Kartellformen verhalten sich zueinander wie sich schneidende Kreise.

Zum § 3

Wie schon zum § 1 erwähnt worden ist, sah das Kartellgesetz in seiner ursprünglichen Fassung nur Vertragskartelle vor; Sonderbestimmungen waren nur für Preisbindungen der zweiten Hand — nach dem Entwurf: vertikale Preisbindungen — vorgesehen. Anlässlich der Einbeziehung von gentlemen's agreements und Empfehlungen in den Kartellbegriff durch die 3. Kartellgesetznovelle wurden Sonderbestimmungen auch zu diesen Kartellformen notwendig (siehe §§ 34 und 35 geltender Fassung). Da beide Formen des Geltungskartells horizontale und vertikale Bindungen betreffen können, entstand ein sehr kompliziertes System; die §§ 34 und 35 enthalten nicht nur Ausnahmen zum ersten Abschnitt des Kartellgesetzes geltender Fassung, sondern auch zum § 33. Daraus folgt, daß der I. Abschnitt des Kartellgesetzes geltender Fassung — etwas vereinfacht ausgedrückt — nur für horizontale Vertragskartelle unmittelbar anzuwenden, hingegen für horizontale gentlemen's agreements, für horizontale Empfehlungen, für vertikale Vertragskartelle, für vertikale gentlemen's agreements und für vertikale Empfehlungen jeweils in anderer Weise modifiziert zu lesen ist. Dieser Gesetzgebungstechnik ist mir Recht Unübersichtlichkeit vorgeworfen worden. Der vorliegende Entwurf löst deshalb die derzeit in den §§ 33 bis 35 enthaltenen Sonderbestimmungen auf und baut sie, jeweils durch weitere Sonderbestimmungen auf für Kartelle durch Ankündigung und abgestimmtes Verhalten erweitert, in den derzeitigen I. Abschnitt ein. Hiezu ist es gesetzgebungstechnisch zweckmäßig, die im § 3 vorgesehenen Begriffsbestimmungen zu schaffen.

Zum § 4

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff des § 2 Abs. 1 geltender Fassung unter einer seinem Inhalt angepaßten Überschrift; mit „Aus-

nahmen“ — so die Überschrift zum geltenden § 2 — hat er nichts zu tun. Die Formulierung wurde mit § 5 Abs. 1 Z. 2 abgestimmt.

Zum § 5

Die Ausnahme zugunsten der Ausfuhr soll eingeschränkt werden, soweit die Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften und die EFTA-Übereinkommen dies notwendig erscheinen lassen. Im übrigen übernimmt der § 5 den Rechtsstoff des geltenden § 2 Abs. 2.

Um im Sinn der Praxis zum geltenden Recht klarzustellen, daß mit dem Begriff „Aufsicht“ nicht auch die (allgemeine) Aufsicht durch die Gewerbebehörde gemeint ist, wurden die Rechtsvorschriften angeführt, die Grundlage der hier gemeinten Aufsicht sind.

Die Aufsicht des Bundesministers für Inneres über Sparkassenunternehmen wurde durch das Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, auf den Bundesminister für Finanzen übertragen.

Der Abs. 1 Z. 6 weist gegenüber dem geltenden Recht keine inhaltliche Änderung auf. Das Austauschen der Wendung „Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 1“ des geltenden Rechtes durch das Wort „Kartellvertrag“ ist nur ein Anpassen an die zum § 3 dargelegten Gesetzestechnik, also keine inhaltliche Änderung.

Verträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenhandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis wurden mit Rücksicht auf die international in dieser Branche geltenden Usancen ausgenommen (siehe den Bericht des Handlungsausschusses zum Stammgesetz, 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP). Auf diesem Gebiet bestehen derzeit in Österreich die Verkehrsordnung für den Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenhandel in Österreich vom 24. November 1947 und die Verkaufsordnung für den Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenhandel in Österreich vom 24. November 1947. Beide beziehen sich nicht nur auf Zeitschriften, wie ihr Titel sagt, sondern auch auf Zeitungen. In diesem Sinn wurde der § 2 Abs. 2 Z. 3 geltender Fassung von der außergerichtlichen Praxis verstanden. Der Entwurf stellt dies durch ausdrückliche Erwähnung der Zeitungen in Abs. 1 Z. 7 klar.

Abgestimmtes Verhalten soll dem Entwurf insofern nicht unterliegen, als es auf das Wirken der Paritätischen Kommission zurückgeht (Abs. 3 Z. 1). Es soll ferner dem Entwurf nicht unterliegen, soweit es auf eine Empfehlung (§ 3 Z. 3) oder auf eine Verbandsempfehlung (§ 36) zurückgeht, weil es in diesen Fällen nicht angeht, die Personen, die sich daran halten, (nochmals) anmeldepflichtig zu machen (Abs. 3 Z. 2). Schließlich wird der gesetzliche Wirkungsbereich beruf-

licher gesetzlicher Vertretungen gewährleistet (Abs. 3 Z. 3 lit. a) und ein Verhalten ausgenommen, das wegen Beachtung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. des Preistreibereigesetzes) zustande gekommen ist (Abs. 3 Z. 3 lit. b).

Zum § 6

Eine volkswirtschaftlich wünschenswerte, vor allem der Produktivitätssteigerung dienende zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und Werbung sowie wettbewerbspolitisch unbedenkliche, andere mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren (Leistungen) sollen vom Kartellgesetz freigestellt werden können. Es empfiehlt sich, diese Ausnahmen nicht schon im Gesetz selbst festzulegen, sondern einer Verordnung vorzubehalten, um sich jeweils rasch der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen zu können. Da die Freistellung durch Verordnung vorgesehen ist, muß es sich immer um generelle Ausnahmen handeln.

Ferner soll durch Verordnung klargestellt werden können, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit und Werbung dem Kartellgesetz überhaupt nicht unterliegen.

Zum § 7

Der § 7 übernimmt im wesentlichen den Rechtsstoff der geltenden §§ 3, 33 Abs. 1 Z. 1, § 34 Abs. 1 Z. 1 und § 35 Abs. 1 Z. 1. Darüber hinaus wird vorgesehen, daß Bagatellkartelle und Kartelle, die ohne darauf gerichteten Geschäftszweck den Wettbewerb tatsächlich regeln oder beschränken (für sie wird der Kurzausdruck „Wirkungskartelle“ geschaffen) von Anfang an gültig sind.

§ 3 Abs. 2 geltender Fassung bestimmt, daß die Änderung von Preisen eines bereits rechtskräftig eingetragenen Kartells, das die Einhaltung ziffernmäßig bestimmter Preise für die Kartellwaren zum Gegenstand hat, jedoch nicht einen oder mehrere Angehörige einer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Verkaufspreise bindet, bis zur Entscheidung des Kartellgerichts zu ihrer Gültigkeit nur der Schriftform und der Anmeldung zur Eintragung beim Kartellregister bedarf. Diese Sonderbestimmung wurde erweitert; es soll die Einschränkung auf Kartellwaren wegfallen, in Hinkunft sollen also auch die Preise für Leistungen dieselbe Begünstigung genießen.

Zum § 8

Der § 8 übernimmt im wesentlichen den Rechtsstoff der §§ 4, 33 Abs. 1 Z. 2, § 34 Abs. 1 Z. 2 und § 35 Abs. 1 Z. 2 geltender Fassung.

Es läuft dem Sinne einer Bestimmung, die den inneren Kartellzwang lockern will, zuwider, die Form des eingeschriebenen Briefes vorzu-

schreiben; dieses Formerfordernis des geltenden Rechtes wurde daher beseitigt.

Die Änderung des § 97 des Entwurfes im Verhältnis zum § 17 Abs. 2 geltender Fassung, soweit sie sich auf Rationalisierungszwecke bezieht, wurde auch hier berücksichtigt, dabei wurde aus Gründen der Gesetzestechnik ein Kurzausdruck eingefügt.

Die übrigen Änderungen sind nur sprachlicher Art. Auch die nunmehrige Fassung sieht nur die Unwirksamkeit jener Einzelbestimmungen eines Kartellvertrags vor, die das Kündigungsrecht oder das Recht zum vorzeitigen Austritt aufheben oder beschränken, nicht also die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags.

Zum § 9

Die Abs. 1 und 2 des § 9 fassen im wesentlichen den Rechtsstoff der §§ 5, 33 Abs. 1 Z. 3 und § 35 Abs. 1 Z. 3 geltender Fassung zusammen. Der § 35 Abs. 1 Z. 3 geltender Fassung sagt, eine Einzelperson, die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien empfehle, gelte kraft Gesetzes als Kartellbevollmächtigter. Diese Bestimmung wurde auf vertikale Preisbindungen ausgedehnt. Ferner wurde darauf Bedacht genommen, daß die Einzelperson auch eine juristische Person sein kann. Für diesen Fall wurde die Bestimmung eingeschränkt; sie soll nur dann eingreifen, wenn die juristische Person von bloß einer natürlichen Person vertreten wird. Dann soll diese eine vertretungsberechtigte natürliche Person als Kartellbevollmächtigter gelten. Ferner wurde auf die neu geschaffenen Kartellformen Bedacht genommen.

Der Kartellbevollmächtigte vertritt die Mitglieder eines Kartells als Gesamtheit vor allen mit der Anwendung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden, soweit durch die Mitglieder eines Kartells als Gesamtheit Ansprüche durchgesetzt, gesichert oder verteidigt werden. Das gilt auch dann, wenn Gemeinschaftsrechte gegenüber einem oder einzelnen Mitgliedern des Kartells durchgesetzt, gesichert oder verteidigt werden. Ist der Kartellbevollmächtigte nicht Rechtsanwalt, dann bedarf er im Anwaltsprozeß der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Im Strafverfahren gegen Mitglieder eines Kartells besteht kein Vertretungsrecht des Kartellbevollmächtigten, da sich der staatliche Strafanspruch nicht gegen die Gesamtheit, sondern jeweils gegen einzelne Mitglieder oder Organe eines Kartells richtet.

Das Kartellgesetz erfaßt Tatbestände als Kartelle, bei denen den Mitgliedern nicht bewußt sein muß, daß sie durch ihr Verhalten ein Kartell geschaffen haben; das gilt besonders für ein Wirkungskartell. Für solche Fälle wird im Abs. 3 vorgesorgt. Der Vorsitzende des Kartellgerichts

kann zur Bestellung eines Kartellbevollmächtigten auffordern. Die an ein Kartellmitglied gerichtete Aufforderung wirkt in Anlehnung an den § 101 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gegen alle Kartellmitglieder, wenn in ihr auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

Zum § 10

Dieser Paragraph regelt den Anspruch des vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestellten Kartellbevollmächtigten auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine Entlohnung für seine Tätigkeit.

Zum § 11

Für den Fall einer Kündigung oder eines Widerrufs der Vollmacht eines Kartellbevollmächtigten ohne gleichzeitige Bestellung eines neuen Kartellbevollmächtigten soll vorgesorgt werden (vgl. §§ 36 und 93 Zivilprozessordnung). Dies geschieht mit der Einfügung des neuen § 11.

Zum § 12

Der § 12 faßt im wesentlichen den Rechtsstoff der §§ 12, 33 Abs. 1 Z. 4, §§ 34 Abs. 1 Z. 3 und 35 Abs. 1 Z. 4 geltender Fassung zusammen. Eine inhaltliche Änderung wird in zweifacher Richtung vorgenommen:

1. Bei vertikalen Preisbindungen sollen nicht nur wie jetzt Angaben über Namen (Firmen) und Sitz der auf der letzten Wirtschaftsstufe (Letztverkäufer) beteiligten Teilnehmer entfallen, sondern auch die Namen der beteiligten Kartellmitglieder, die Wiederverkäufer sind.

2. Für Kartelle, die an Stelle von Preisen Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien zum Gegenstand haben, wird eine Neuregelung vorgesehen, weil es bisher für die Behörden sehr schwierig war, die volkswirtschaftliche Rechtfertigung der sich daraus ergebenden Preise zu prüfen. In Zukunft soll in solchen Fällen die Anmeldung Berechnungen aller zur Zeit der Anmeldung geforderten Preise enthalten (§ 15 Abs. 3), und auch später sollen Änderungen der auf Grund der Preisgrenzen und Kalkulationsrichtlinien jeweils berechneten Preise zum Kartellregister anzumelden sein, wofür die Bestimmungen über Änderungen oder Ergänzungen sinngemäß gelten (§ 19 Abs. 2).

Das geltende Kartellgesetz ist in seiner Ausdrucksweise nicht folgerichtig. Es spricht in seinem § 1 Abs. 2 lit. b von „Preisgrenzen“ und in seinen §§ 12 lit. c, 13 Abs. 6 von „Preisrahmen“ und „Preisrichtlinien“. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß diese Ausdrücke Synonyme sind, und verwendet nur den Ausdruck Preisgrenzen.

Zu den §§ 13 bis 15

Diese Paragraphen übernehmen im wesentlichen den Rechtsstoff der geltenden §§ 13 Abs. 1

bis 3, 33 Abs. 1 Z. 5, 34 Abs. 1 Z. 4 und zum Teil des geltenden § 35 Abs. 1 Z. 5 zweiter bis vierter Satz, teilen ihn allerdings wegen des Umfangs auf drei Paragraphen auf. Dabei nehmen sie auch auf die neu geschaffenen Kartellformen Bedacht.

Es ist zweckmäßig, wenn der Paritätische Ausschuß in Hinkunft unter Anschluß einer für ihn bestimmten Ausfertigung der Anmeldung samt Beilagen um sein Gutachten ersucht wird; die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wurde deshalb von fünf auf sechs erhöht.

Die Bestimmung des geltenden Rechts (§ 13 Abs. 3 lit. f), daß die Anmeldung anzugeben hat, ob die den Gegenstand der Vereinbarung bildenden Waren oder Leistungen dem Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, unterliegen und ob für diese Waren oder Leistungen amtliche Preise bestehen, hat sich als überflüssig herausgestellt. Sie kann daher entfallen.

Der § 13 Abs. 6 des geltenden Kartellgesetzes entbindet Kartelle auf dem Gebiet des Verkehrswesens von der Pflicht, Änderungen der Preise mit ihrem Inkrafttreten unter Angabe von Gründen für die Änderung in den Fällen anzumelden, in denen der Kartellvertrag an Stelle der Preise nur „Preisrahmen, Preisrichtlinien oder Kalkulationsrichtlinien“ enthält. Der Grund für diese Sonderbestimmung liegt darin, daß das Bahnsammelladungskartell der Speditionen, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung mit einem Jahresbeförderungsvolumen von rund einer Million Tonnen an Stückgütern außer Zweifel steht, seine Kundensätze nach der sehr wechselnden Tariflage für Stückgüter und Stückgutsammelladungen bei den einzelnen europäischen Eisenbahnverwaltungen gestalten muß. Der Kartellvertrag sieht vor, daß die Kundensätze durch einen prozentualen Abschlag (derzeit 20%) von den jeweils bei den einzelnen Eisenbahnverwaltungen geltenden oder zwischen ihnen für internationale Beförderungen vereinbarten Stückgutsätze gebildet wird; dies schon deshalb, weil die Sammelladungstarife der einzelnen Bahnverwaltungen, nach denen der Spediteur mit den Bahnverwaltungen abrechnen muß, synchron mit den Stückgutsätzen verändert werden. Der Sammelladungskonferenz der Spediteure werden Änderungen dieser Tarife erst durch die Kundmachungen der einzelnen Bahnverwaltungen bekannt. Die Fristen zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten geänderter Tarife sind in einzelnen europäischen Staaten äußerst kurz. Die Sammelladungskonferenz der österreichischen Spediteure muß daher solche Änderungen ihren Mitgliedern sofort bekanntgeben, damit die neuen Kundensätze mit dem Wirksamwerden der Tarifänderung verrechnet werden können. Wäre die Anpassung der Kundensätze an Tarifänderungen der Eisenbahnverwaltungen erst einige

Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Tarife zulässig, weil etwa die im Entwurf allgemein vorgesehenen Fristen einzuhalten sind, so würde die Aufrechterhaltung des Sammelladungsverkehrs in Frage gestellt, weil der Spedition nicht zugemutet werden kann, für Zeiträume, in denen ihr die Bahnverwaltungen höhere Sammelladungstarife verrechnen, ihren Kunden noch die auf den alten Tarifen beruhenden Kundensätze zu verrechnen. Aus diesen Erwägungen wurden Kartelle auf dem Gebiet des Verkehrswesens auch von der dargelegten Neuregelung ausgenommen.

Zu den §§ 16 und 17

Der § 16 übernimmt in seinem Abs. 3 in angepaßter Form den Rechtssatz des § 35 Abs. 1 Z. 5 erster Satz geltender Fassung, daß die Anmeldung zum Kartellregister vorzunehmen ist, bevor die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien empfohlen werden. Er ergänzt diese Sonderregelung durch Bestimmungen für Kartelle durch Ankündigung, Bagatellkartelle und Wirkungskartelle. Abgestimmtes Verhalten und Wirkungskartelle sollen binnen der verlängerbaren Frist von einem Monat ab Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts anzumelden sein. In der Praxis wird das Kartellgericht in der Regel erst auf Grund einer Mitteilung einer Interessenvertretung zur Anmeldung auffordern.

Für alle anderen Kartellformen enthält die vorliegende Bestimmung — wie schon das geltende Recht — keine Frist, innerhalb derer der Kartellbevollmächtigte ein Kartell zum Kartellregister anzumelden hat. Es treffen nämlich noch immer die Erwägungen zu, die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 4. Kartellgesetznovelle (651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP) enthalten sind: „Kartelle dürfen bei sonstiger Strafbarkeit (...) erst nach ihrer Eintragung in das Kartellregister durchgeführt werden und sind — sofern dies begrifflich in Frage kommt — vor diesem Zeitpunkt zivilrechtlich unwirksam. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, für die Anmeldung von Kartellen eine Frist vorzuschreiben und die Nichteinhaltung einer solchen Frist für strafbar zu erklären, zumal ja die Teilnehmer eines Kartells selbst ein erhebliches Interesse daran haben, daß das von ihnen gegründete Kartell auch durchgeführt werden darf.“

Zum § 18

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff der §§ 13 Abs. 4 und 35 Abs. 1 Z. 5 letzter Satz geltender Fassung. Hierbei wurde wieder auf die neu geschaffenen Kartellformen Bedacht genommen.

Zum § 19

Der § 19 übernimmt den Rechtsstoff des geltenden § 13 Abs. 5 und zum Teil jenen des geltenden § 35 Abs. 1 Z. 5 vierter Satz, nimmt jedoch auch auf die Kartellform Kartelle durch Ankündigung Bedacht.

Hinsichtlich der Ersetzung des § 13 Abs. 6 geltender Fassung durch den § 19 Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu den §§ 13 bis 15 verwiesen.

Zum § 20

Vereinbarungen usw. werden erfahrungsgemäß rasch unübersichtlich, wenn sie — besonders infolge von Einwendungen der Parteien während des Verfahrens — geändert worden sind. Der neue § 20 soll das Kartellgericht in die Lage versetzen, sich jederzeit Texte nach dem letzten Stand zu verschaffen und bei Bedarf weitere Ausfertigungen zu erhalten, etwa für einen Sachverständigen.

Zum § 21

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem § 14 geltender Fassung. Der Änderung des § 97 des Entwurfes im Verhältnis zum § 17 Abs. 2 geltender Fassung, soweit sich diese auf Rationalisierungszwecke bezieht, wurde Rechnung getragen. Auf die in dem § 8 Abs. 1 aufgenommene Begriffsbestimmung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Kartellgesetz in seiner geltenden Fassung kennt in seinem § 15 das Rechtsinstitut der Voranmeldung. Danach kann der Kartellbevollmächtigte den Paritätischen Ausschuß von einer Vereinbarung vor der Einholung eines Gutachtens durch das Kartellgericht in Kenntnis setzen und zugleich beantragen, daß dieser dem Kartellgericht ein Gutachten erstattet. Damit soll dem Kartellbevollmächtigten eine Befassung des Paritätischen Ausschusses auch gleichzeitig oder knapp nach der Anmeldung eines Kartells zum Kartellregister ermöglicht werden (651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP). Dieses Rechtsinstitut kann ersatzlos beseitigt werden, weil die Streichung der erwähnten Bestimmung die Praxis, Anmeldungen schon vor Überreichung mit dem Paritätischen Ausschuß vorzubespochen, nicht unmöglich macht.

Zum § 22

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom § 16 geltender Fassung inhaltlich dadurch, daß die Eintragung in das Kartellregister nicht nach Erlassung der bewilligenden Entscheidung erster Instanz ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft zu verfügen ist, sondern die Rechtskraft dieser Entscheidung abzuwarten ist.

Das Weglassen der Wendung „unter Beachtung der Fristen des § 14“ im § 16 geltender Fassung ist nur redaktioneller Natur. Diese Wortfolge könnte zu der unrichtigen Meinung führen, es seien nur die Fristen des § 21, nicht aber auch die anderen Verfahrensbestimmungen des Kartellgesetzes zu beachten. Diese Wortfolge wurde deshalb gestrichen. Es ist selbstverständlich, daß auch die anderen Bestimmungen des Kartellgesetzes zu beachten sind; daher liegt keine inhaltliche Änderung vor.

Dasselbe gilt vom Weglassen der Wendung „ohne Verzug“. Dies ist selbstverständlich und eine allgemeine Amtspflicht.

Zum § 23

Dieser Paragraph entspricht dem § 17 Abs. 1 geltender Fassung.

Zum § 24

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen den §§ 18 und 33 Abs. 1 Z. 6, 34 Abs. 1 Z. 5 und 35 Abs. 1 Z. 7 geltender Fassung:

1. Der Einleitungssatz des § 18 geltender Fassung sagt, die Eintragung sei zu bewilligen, „wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen“. Diese Wortfolge ist unschön. Sie wird vereinfacht, ohne damit eine inhaltliche Änderung vorzunehmen. Selbstverständlich bleibt die Aufzählung kumulativ.

2. Der § 34 Abs. 1 Z. 5 geltender Fassung erklärt (u. a.) die Z. 1 des geltenden § 18 insoweit für nicht anwendbar, als sich dieser auf den § 12 lit. b geltender Fassung bezieht. Dem § 12 lit. b geltender Fassung entspricht der § 12 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs. Beide Bestimmungen, die geltende und die vorgeschlagene, sprechen übereinstimmend davon, die Vereinbarung habe, falls eine die Vereinbarung durchführende Organisation bestehe oder gegründet werde, deren Namen (Firma), Rechtsform und Sitz sowie Namen und Wohnsitz des bevollmächtigten Vertreters (der bevollmächtigten Vertreter) dieser Organisation zu enthalten. Es ist daher nicht notwendig, im § 24 Abs. 1 Z. 1 ausdrücklich eine solche Ausnahme vorzusehen.

3. Der Abs. 1 Z. 2 gilt nur für Vereinbarungen (§ 3 Z. 2), also nicht für Empfehlungen (§ 3 Z. 3). Er entspricht insoweit dem geltenden Recht (vgl. § 35 Abs. 1 Z. 7 geltender Fassung).

4. Der Abs. 1 Z. 4 spricht ebenfalls nur von Vereinbarungen; er gilt daher ebenso wie der § 18 Z. 3 geltender Fassung (vgl. deren § 35 Abs. 1 Z. 7) nicht für Empfehlungen.

Die Reihenfolge der lit. b und c wurde aus systematischen Gründen umgestellt.

Die übrigen Änderungen sind nur sprachliche Verbesserungen.

5. Der Abs. 1 Z. 5 gilt ebenso wie der § 18 Z. 4 geltender Fassung nur für Vertragskartelle (siehe die §§ 34 Abs. 1 Z. 5 und 35 Abs. 1 Z. 7 geltender Fassung).

6. Der Abs. 1 Z. 6 gilt ebenso wie der § 18 Z. 5 geltender Fassung für alle Kartellformen.

Die in dieser Zahl vorgenommene Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung im Abs. 2 zu lesen. Beide Änderungen sind — abgesehen von der Bedachtnahme auf die internationale Lage — nicht inhaltlicher, sondern nur redaktioneller Natur. Sie ermöglichen es, bei Verweisungen auf den Tatbestand der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung nur die Z. 6 des § 24 Abs. 1 anzuführen und dabei nicht auch die Sonderbestimmung für vertikale Preisbindungen zu erwähnen.

In Abs. 2 wurde eindeutig klargestellt, daß Verstöße gegen die Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften oder gegen die EFTA-Übereinkommen die volkswirtschaftliche Rechtfertigung ausschließen.

In Abs. 3 ist neu, daß auch Bagatellkartelle ohne weiteres Verfahren einzutragen sind (siehe die Ausführungen zum § 2).

Bei Vereinbarungen über den Alleinverkauf, den Alleinvertrieb oder die Alleinauslieferung von Waren (Leistungen) zwischen Unternehmen gleicher Wirtschaftsstufe hat das Kartellgericht besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß bei diesen Vereinbarungen das wirtschaftspolitische Gewicht vor allem auf den Übernahmsquoten, Übernahms- und Abgabepreisen liegt. Der § 19 geltender Fassung sagt dies ausdrücklich. Dieser Rechtssatz ist so selbstverständlich, daß er nicht in den Gesetzestext übernommen worden ist.

Zum § 25

Dieser neue Paragraph sieht zum § 24 Sonderbestimmungen für die Fälle vor, in denen sich die Kartellmitglieder nicht von vornherein bewußt sein müssen, daß sie an einem Kartell teilnehmen.

Der Parteibegriff bestimmt sich in Abs. 3 — ebenso wie in den folgenden Bestimmungen — nach § 94 Abs. 1 Z. 1.

Durch die Wendung „Ist anzunehmen ...“ im Abs. 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß für die vorläufige Untersagung eine Bescheinigung der Tatsachen genügt, die die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Kartells ausschließen.

Zum § 26

Diese Bestimmung bewirkt mittelbar, daß die Durchführung eines Kartells, die vor seiner Eintragung zulässig ist, dann gerichtlich strafbar wird, wenn es sich seiner Überprüfung entzieht.

Zum § 27

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 22 erster Satz geltender Fassung.

Auf die Ausführungen zum § 25 Abs. 3 wird verwiesen.

Zum § 28

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff der Abs. 1, 3 und 5 des § 25 geltender Fassung.

Der § 25 Abs. 4 geltender Fassung ist nicht in den Entwurf übernommen worden; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum § 12 verwiesen.

Neu ist der Abs. 2; vgl. hiezu die Ausführungen zum § 2.

Zu den §§ 29 und 30

Diese Paragraphen übernehmen den Rechtsstoff der §§ 30 und 33 Abs. 1 Z. 8 geltender Fassung mit folgenden Änderungen: Die Praxis hat gezeigt, daß Kartellbevollmächtigte nicht immer die Löschung eines Kartells beantragen, wenn dieses nicht mehr besteht (z. B. eines von zwei Kartellmitgliedern ist aus dem Kartell ausgetreten). Dann soll die Möglichkeit einer amtswegigen Löschung des Kartells bestehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer amtswegigen Teillöschung hinsichtlich eines nicht mehr bestehenden Kartellmitgliedes geschaffen werden, wobei besonders an Kapitalgesellschaften gedacht ist, die ursprünglich einem Kartell angehörten, sich in der Folgezeit jedoch aufgelöst haben. Bei Bagatellkartellen liegt ein Lösungsgrund auch dann vor, wenn die volkswirtschaftliche Rechtfertigung von Anfang an nicht vorgelegen hatte (vgl. die Ausführungen zum § 2); die vorläufige Untersagung der Durchführung ist im Abs. 3 vorgesehen. Hinsichtlich der Wendung „Ist anzunehmen ...“ wird auf die Ausführungen zum § 25 Abs. 3 verwiesen.

Zum § 31

Das geltende Recht kennt neben dem Lösungsantrag (§ 30 Abs. 1 lit. c geltender Fassung) das sogenannte Güteverfahren (§ 31 geltender Fassung). Beide Rechtsinstitute haben dasselbe Ziel, nämlich eingetragene Kartelle darauf zu prüfen, ob sie nach wie vor eintragbar sind. Diese Parallelität soll beseitigt werden. In Zukunft soll es nur noch den Lösungsantrag geben. Jedoch soll das Kartellgericht verpflichtet sein, dem Kartellbevollmächtigten auf seinen Antrag mit Beschluß diejenigen Änderungen der Vereinbarung bekanntzugeben, die das Kartell eintragbar machen, und ihm eine angemessene Frist zur Vorlage der dem Beschluß entsprechenden Änderung setzen. Erst wenn der Kartellbevollmächtigte die Änderung nicht fristgerecht vorlegt, wird der Vorsitzende des Kartellgerichts

in Hinkunft ohne weiteres Verfahren die Löschung der Vereinbarung verfügen.

Zum § 32

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff des § 36 Abs. 1 geltender Fassung, dehnt die Regelung jedoch auf alle Fälle aus, in denen ein Kartell vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, ob seine Eintragung bewilligt oder nicht bewilligt wird, zulässigerweise durchgeführt worden ist, also auf Bagatellkartelle, auf abgestimmtes Verhalten und auf Wirkungskartelle sowie auf alle Fälle, in denen ein Kartell unzulässigerweise durchgeführt worden ist.

Im Abs. 2 wird ausdrücklich gesagt, daß der Abs. 1 für die Durchführung von Änderungen und Ergänzungen sinngemäß gilt, weil der § 28 Abs. 3 sich nur auf die Eintragung von Änderungen und Ergänzungen bezieht.

Zum § 33

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 36 a geltender Fassung; die Änderung ist nur eine sprachliche Verbesserung.

Zum § 34

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff des § 36 b geltender Fassung mit Ausnahme seines Abs. 2 (der als § 94 Abs. 2 in den Entwurf übernommen wird), mit folgenden Änderungen:

1. Nach der Rechtsprechung zum § 36 b geltender Fassung (KOG 29. Juni 1965 OBL 1965, 148) kann eine sogenannte Kontrahierungssperre, also die Pflicht, mit bestimmten Personen in Hinkunft keine Verträge mehr zu schließen, der vom Gesetz erwähnten Liefersperre, also der Pflicht, bestimmte (schon geschlossene) Verträge nicht mehr zu erfüllen, nicht gleichgesetzt werden. Damit ist das wirtschaftspolitische Ziel des § 36 b weitgehend nicht erreicht worden. Die für Liefersperren im geltenden Recht enthaltene Regelung wurde deshalb auf sogenannte Kontrahierungssperren ausgedehnt. Dabei wird dafür vorgesorgt, daß ein Kontrahierungszwang nur nach Maßgabe der Billigkeit entsteht und besonders nicht zur Schädigung des zur Vertragsschließung Verpflichteten infolge Zahlungsunfähigkeit des Begünstigten führt.

Im Normalfall sind die Preise und sonstigen Bedingungen als angemessen zu betrachten, die jeweils für die übrigen Kartellmitglieder gelten. Anders wird die Sachlage zu beurteilen sein, wenn die vom Gesperrten geleistete Vorauszahlung die Preiskalkulation beeinflusst, die auf ursprüngliche, bequemere Zahlungskonditionen abgestellt gewesen sein muß.

Es ist rechtspolitisch nicht vertretbar, einen Kontrahierungszwang ohne zeitliche Begrenzung vorzusehen. Der Entwurf überläßt es dem

Kartellgericht, den Zeitraum festzulegen, für den der Kontrahierungszwang begründet wird. Dieser Zeitraum muß nicht kalendermäßig ausgesprochen werden; der Kontrahierungszwang kann auch für die Zeit des Bestehens des Kartells begründet werden.

2. Im Abs. 2 wurde im Gegensatz zu der Auslegung, die § 36 b geltender Fassung durch die Rechtsprechung (siehe die schon oben genannte Entscheidung) gefunden hat, vorgesehen, daß einstweilige Gebote und Verbote nach Art der einstweiligen Verfügung der Exekutionsordnung möglich sind. Auch der zweite Satz des Abs. 2 räumt dem Kartellgericht ein freies Ermessen ein.

Durch die Anwendbarkeit des § 19 Außerstreitgesetz (§ 94 Abs. 2) werden die Bestimmungen der EO mittelbarer Gesetzesinhalt. Die einstweiligen Anordnungen nach Abs. 2 können daher mit den Zwangsmitteln der EO durchgesetzt werden.

Zum § 35

Dieser Paragraph entspricht dem § 33 Abs. 2 und 3 geltender Fassung.

Zu den §§ 36 bis 39

Diese Paragraphen übernehmen inhaltlich den Rechtsstoff des § 36 c geltender Fassung — ausgenommen seinen Abs. 4 (siehe diesbezüglich § 94 Abs. 3) — mit folgenden Änderungen:

1. An Stelle des Ausdrucks „sonstige Empfehlungen“ wurde der auch schon bisher in der Literatur benützte Ausdruck „Verbandsempfehlungen“ gewählt, weil er zutreffender ist.

2. Der § 36 c geltender Fassung spricht von einer Kammer oder einer sonstigen Organisation, die die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen zum Ziel hat. Neben den Kammern kommen nur Vereine in Betracht. Dies wurde ausdrücklich gesagt, an Stelle des Ausdrucks „Kammer“ der Begriff „gesetzliche berufliche Interessenvertretung“ verwendet und damit der unklare Ausdruck „Organisation“ vermieden.

Zu den §§ 40 bis 48

Die §§ 63 d ff. geltender Fassung sehen eine Erfassung marktbeherrschender Unternehmen vor. Demgegenüber soll nunmehr auch eine Mißbrauchsaufsicht über solche Unternehmen geschaffen werden.

Der § 40 bestimmt den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens. Ein Unternehmen soll als „marktbeherrschend“ betrachtet werden, wenn es eine eigene Preispolitik betreiben kann, also kein vollkommener Wettbewerb vorliegt. Von den möglichen Formen des unvollkommenen oder monopolistischen Wettbewerbs ist die polypolitische (viele kleine Anbieter auf

kleinen eigenen Märkten) wettbewerbspolitisch bedeutungslos und bleibt daher unberücksichtigt.

Der Entwurf erfaßt daher im Abs. 1 folgende Fälle:

1. das Monopol (Z. 1: „kein Wettbewerb“);
2. die Preisführerschaft (Z. 1: „unwesentlicher Wettbewerb“), d. h. eine Lage, in der neben einem relativ großen Anbieter viele kleine Anbieter bestehen, die dessen Preispolitik zwangsläufig mitmachen;
3. das Oligopol mit 2 oder 3 Anbietern (Z. 2 lit. a);
4. das Oligopol mit 4 und mehr Anbietern, wobei die vier größten bei hinreichender Konzentration (Z. 2 lit. b: 80%) erfaßt werden.

Für die unter 3 und 4 genannten Fälle ist jedoch eine Untergrenze, nämlich ein Marktanteil von 5%, vorgesehen.

Da die Unvollkommenheit des Wettbewerbs entscheidend ist, werden im Abs. 2 mehrere Unternehmen, die untereinander verflochten sind, als ein einziges behandelt, da anzunehmen ist, daß intern der Wettbewerb ausgeschaltet oder doch geregelt wird.

In einem so stark einfuhrabhängigen Land wie Österreich ist die Wettbewerbslage auf dem inländischen Markt vom Ausmaß der ausländischen Konkurrenz mitbestimmt. Der Abs. 3 berücksichtigt diese Tatsache; bei der Berechnung des Marktanteils sind ausländische Anbieter mitzuberechnen. Das ist folgerichtiger, als nur vom inländischen Angebot auszugehen; also bei der Berechnung der Anteile die Importe vom Gesamtumsatz von allen angebotenen Leistungen abzuziehen. Die Verflechtung in- und ausländischer Unternehmen ist nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Die Unvollkommenheit des Wettbewerbs beruht darauf, daß die von den verschiedenen Anbietern hergestellten Produkte nicht völlig homogen sind. Das hat seine Ursache nicht bloß darin, daß bei materiell gleichen Produkten Unterschiede bei den Lieferwegen, Lieferfristen u. ä. bestehen (reines Oligopol), sondern kann auch auf geringfügige materielle Unterschiede (Verpackung, Wartung, Markenbezeichnung) zurückzuführen sein, welche jedoch an den wesentlichen Eigenschaften, von denen die Bedürfnisbefriedigung abhängt, nichts ändern. Dieser Überlegung entspricht der § 41.

Die Beschreibung des Mißbrauchs entspricht inhaltlich dem Art. 86 EWG-Vertrag. Im übrigen wurde vorgesehen, daß der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht ex lege verboten ist, sondern erst auf Antrag einer Partei durch das Kartellgericht verboten wird; es wird damit das derzeit in unserem Kartellrecht enthaltene Mißbrauchsprinzip auch auf die Aus-

nützung marktbeherrschender Stellungen ausgedehnt.

Die Mißbrauchsaufsicht ist unabhängig von der Registrierung eines marktbeherrschenden Unternehmens.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen über die Erfassung marktbeherrschender Unternehmen kein Unternehmen zwingen, Wirtschaftsforschung zu betreiben; es kann daher kein Unternehmer nach § 113 Abs. 1 Z. 2 bestraft werden, weil er es unterlassen hat, Untersuchungen über seine Marktstellung anzustellen.

Zu den §§ 49 bis 52

Die Einführung einer Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen legt es nahe, auch an eine Kontrolle über das Entstehen solcher Unternehmen zu denken. Der Entwurf schlägt als ersten Schritt in dieser Richtung vor, eine Pflicht zur Anmeldung der im § 49 näher umschriebenen Zusammenschlüsse einzuführen.

Nach § 49 Z. 2 gilt der Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen als Zusammenschluß, wenn dadurch eine Beteiligung von mindestens 25% erreicht wird. Daraus folgt, daß ein Erwerb von Anteilen nur dann als Zusammenschluß gilt, wenn gerade durch den betreffenden Erwerb die 25%-Grenze erreicht wird.

Zum § 53

Diese Bestimmung übernimmt den Rechtsgedanken, der schon bisher in der Bundesabgabenordnung enthalten war.

Zu den §§ 54 bis 75

In organisatorischer Hinsicht hält der Entwurf grundsätzlich den bisherigen Rechtszustand aufrecht. Hinsichtlich der Einschaltung der Personalsenate folgt der Entwurf der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs gemäß § 11 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof. Ebenso hat der Entwurf die Anregung des Obersten Gerichtshofs aufgegriffen, das Amt eines Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und das Amt eines Beisitzers (Stellvertreters) aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbeamten auszuscheiden. Ob im Zusammenhang mit dem von namhaften Vertretern der Wissenschaft (Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Lieferung 3, Wien 1972, 542, 82 und das dort angeführte weitere Schrifttum sowie Loebenstein, Reform der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, OJZ 1968, 1) aufgeworfenen Fragenkomplex der Stellung der Beisitzer im Gefüge der Gerichtsbarkeit, der auch in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst seinen Niederschlag gefunden hat, sich künftig in konkreten gesetzgeberischen Maß-

nahmen auswirken soll, will der Entwurf der weiteren Entwicklung überlassen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen dieses Abschnitts folgendes zu sagen:

Aus dem Wort „beim“ in den Abs. 1 und 2 des § 54 folgt, daß das Kartellgericht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, das Kartellobergericht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs unterliegt.

Es sind Bedenken wach geworden, ob die Regelung des geltenden Rechts, daß der Vorsitzende aus der vorhandenen Liste der Beisitzer jeweils diejenigen auswählt, deren Beiziehung er für zweckmäßig erachtet, mit der derzeitigen Verfassungsrechtslage im Einklang steht. Beide Gerichte sollen deshalb nach dem Vorbild des immer heranzuziehenden Anzahl von Mitgliedern bestehen, wobei an deren Stelle bei Verhinderung Ersatzmitglieder treten. Diese vorgeschlagene Neuregelung wird auch dazu führen, daß die Dauerhaftigkeit der Rechtsprechung verstärkt und den Mitgliedern in größerem Umfang als bisher Gelegenheit geboten wird, einschlägige Erfahrungen zu sammeln.

Für das Amt des Vorsitzenden des Kartellobergerichts wird wegen der Bedeutung dieser Tätigkeit ein zusätzlicher Dienstposten eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs (Standesgruppe 6 a) vorzusehen sein.

Für die Ernennung der Beisitzer (Stellvertreter) beider Gerichte wurden strengere Voraussetzungen als bisher festgelegt.

Der § 57 sagt, daß gewisse Mitglieder (Stellvertreter) „Richter“ sein müssen. Damit wird festgelegt, daß sie dem im Art. II des Richterdienstgesetzes umschriebenen Personenkreis entnommen werden müssen. Daraus kann kein Umkehrschluß gezogen werden, daß die übrigen Mitglieder (Stellvertreter) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts nicht Richter im Sinn des Art. 86 Abs. 1 B-VG sind. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen der Mitglieder (Stellvertreter) der beiden Gerichte besteht darin, daß die einen schon vor ihrer Ernennung zum Mitglied des Kartellgerichts oder Kartellobergerichts Richter waren, die anderen erst durch ihre Ernennung werden.

Der § 58 Abs. 2 sagt am Ende, daß die Bundesregierung bei der Erstattung ihres Vorschlags an Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht gebunden ist, wenn deren Vorschlagsrecht binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Justiz zu bestimmenden Frist nicht

ausgeübt wird. Daraus ergibt sich, daß die Bundesregierung bei rechtzeitiger Erstattung von Vorschlägen durch die genannten Interessenvertretungen die Beisitzer aus den ihr erstatteten Vorschlägen entnehmen muß. Die Einschaltung der Personalsenate erfolgt gemäß Art. 86 B-VG und den im § 60 Abs. 3 genannten Bestimmungen des Richterdienstgesetzes.

Ebenfalls nach dem Vorbild des Verfassungsgerichtshofs soll für die Mitglieder der beiden Sondergerichte eine Altersgrenze festgesetzt werden, die bisherige Ernennung auf Zeit daher entfallen; allerdings wird die allgemein übliche Altersgrenze vorgesehen.

Die Zusammensetzung der Senate in erster und zweiter Instanz soll den bisherigen Vorschriften entsprechen.

An die Stelle der Regelung des § 21 Abs. 1 geltender Fassung, wonach der Vorsitzende des Kartellgerichts allein entscheidet; wenn der Paritätische Ausschuss ein positives Gutachten abgegeben hat und der Vorsitzende die Eintragung der Vereinbarung bewilligen will, soll folgende Regelung treten: Der Vorsitzende entscheidet in erster Instanz bei Bagatellkartellen stets allein. Bei Nicht-Bagatellkartellen ist für die Endentscheidung die Zuständigkeit des Senats gegeben, wenn nicht der Kartellbevollmächtigte die Entscheidung durch den Vorsitzenden als Einzelrichter beantragt und die anderen Parteien zustimmen (vgl. die ähnliche Regelung des § 7 a Abs. 4 JN).

Zu den im § 67 genannten Verwaltungsaufgaben zählt besonders die Mitarbeit an der Verfassung des im § 99 vorgeschriebenen Tätigkeitsberichts.

Die §§ 5 Abs. 2 bis 4, 8 und 12 der 5. Kartellgesetz-Durchführungsverordnung wurden in das Gesetz selbst übernommen, weil ihre gesetzliche Deckung fraglich ist.

Entgegen dem § 5 Abs. 2 der Kartellgesetz-Durchführungsverordnung wurde dabei nicht mehr vorgesehen, daß die Beisitzer zu eigenen Händen zu laden sind. Diese Zustellart hat in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, weil die Beisitzer in der Regel viel beschäftigt und nicht immer ohne weiteres anzufragen sind. Die Zustellung mit weißem Rückschein reicht aus. Wird die Erstreckung einer Tagsatzung protokolliert, kann von einer Ladung überhaupt abgesehen werden.

Zum § 76

Dieser Paragraph übernimmt im wesentlichen den § 26 geltender Fassung mit Ausnahme seines Abs. 4, der als systemfremd kritisiert worden ist. Nur im Abs. 2 wurde die Zuständigkeit zur Bildung und Ergänzung der Sachverständigen-

liste dem Vorsitzenden des Kartellgerichts übertragen.

Zum § 77

Der § 13 der 5. Kartellgesetz-Durchführungsverordnung soll inhaltlich in das Kartellgesetz selbst übernommen werden, weil die gesetzliche Deckung dieser Verordnungsbestimmung fraglich ist. Das darin enthaltene Verbot wird auf die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses ausgelehnt.

Zu den §§ 78 bis 89

Die Bestimmungen über das Kartellregister wurden völlig neu gestaltet. Die mit dem geltenden Recht gesammelten Erfahrungen zeigen, daß das Kartellregister praktisch keine Publizitätswirkung in dem Sinn hat, daß Kartelle und die anderen Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens, die eingetragen werden, der Öffentlichkeit hierdurch zur Kenntnis kommen. Es wird daher davon abgesehen, Umstände in das Register einzutragen, die nur unter diesem Gesichtspunkt von Bedeutung sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum § 99).

Derzeit sind vertikale und horizontale Kartelle in zwei verschiedene Abteilungen des Registers einzutragen. Für diese Unterscheidung besteht keinerlei Bedürfnis. Sie wurde daher fallengelassen.

Die listenmäßige Erfassung der Kartellbevollmächtigten (s. § 87 Abs. 2) ermöglicht die rasche Feststellung, welche Person zum Einschreiten ermächtigt ist; dies ist vor allem dann zweckmäßig, wenn dieselbe Person mehrere Kartelle vertritt. Dem gleichen Gedanken dient der § 87 Abs. 3. Erfahrungsgemäß werden immer dieselben Personen (Kammerbeamten) bevollmächtigt; der Nachweis ihrer Vollmacht soll erleichtert werden.

Im übrigen wird eine Reihe von Bestimmungen der 5. Kartellgesetz-Durchführungsverordnung in angepaßter Form in das Gesetz selbst übernommen, weil ihre gesetzliche Deckung fraglich ist, nämlich die §§ 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 bis 21, 24, 25 und 26. Rote Farbe wurde vermieden, weil sie einer Automatisierung durch Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage — die vorläufig für das Kartellregister nicht in Aussicht genommen ist und wohl nur im Zug einer generellen Maßnahme in Frage kommt, die sich auf alle oder viele gerichtliche Verzeichnisse, Register usw. erstreckt — im Weg steht.

Wie schon im Bericht des Handelsausschusses zum geltenden Kartellgesetz in seiner ursprünglichen Fassung (382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP) gesagt worden ist, kann die Finanzprokuratur als Dienststelle selbstverständlich

ebenfalls in die Urkundensammlung Einsicht nehmen (Art. 22 B-VG).

Den marktbeherrschenden Unternehmen und den an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ebenfalls in die Urkundensammlung Einsicht zu geben, erübrigt sich, weil in solchen Fällen keine Urkunden für die Urkundensammlung anfallen.

Zu den §§ 90 bis 93

Auch die Bestimmungen über den Paritätischen Ausschuss wurden völlig neu gefaßt. Der Paritätische Ausschuss, der ein Hilfsorgan des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts nach Art eines Sachverständigen ist, soll im Sinn des im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter 6 auszugswise wiedergegebenen Gutachtens des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen personell verstärkt werden, damit er in der Lage ist, eine größere Arbeitslast zu bewältigen. Ferner soll dem Paritätischen Ausschuss ein Büro mit qualifizierten Fachkräften zur Verfügung gestellt werden. Es ist an vier Bedienstete der Verwendungsgruppe A gedacht. Die Kosten des Paritätischen Ausschusses sollen vom Bund übernommen werden, weil er nicht im Interesse der Kammern tätig wird, die die Mitglieder entsenden, sondern im Interesse der Allgemeinheit.

Die lit. a des § 11 Abs. 4 geltender Fassung wurde aus derselben Erwägung nicht übernommen, die für den Wegfall der Voranmeldung zum § 21 dargelegt worden ist.

Der erste Satz des § 92 Abs. 2 ist einschränkend zu verstehen; selbstverständlich muß sich der Einladende nicht auch selbst einladen.

Zum § 94

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff der §§ 20, 36 b Abs. 2 und 36 c Abs. 4 geltender Fassung und sieht für die Erfassung von Zusammenschlüssen dieselben Verfahrensvorschriften vor, wie sie für die Anmeldung von Verbandsempfehlungen (sonstigen Empfehlungen) gelten.

Bisher wurden marktbeherrschende Unternehmen und Verbandsempfehlungen nur erfaßt. Nunmehr soll darüber hinaus für beide Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens auch eine Mißbrauchsaufsicht eingeführt werden. Für die Mißbrauchsaufsicht schlägt der Entwurf vor, seine Verfahrensbestimmungen anzuwenden, die schon jetzt für die Anmeldung von Kartellen gelten.

Auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen wurde ferner das Rechtsmittel der Vorstellung auch für das im Abs. 3 geregelte Verfahren ausgeschlossen und für die in den Abs. 1 und 2 geregelten Verfahren vorgesehen, daß ein Rekurs den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen 14 Tagen zuzustellen ist.

473 der Beilagen

39

Zum § 95

Dieser Paragraph entspricht dem § 22 zweiter Satz geltender Fassung, dehnt diese Regelung jedoch auf alle Fälle einer vorläufigen Entscheidung des Kartellgerichts aus.

Zum § 96

Dieser Paragraph übernimmt die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 des § 21 geltender Fassung mit folgenden Änderungen:

1. Die Bestimmungen wurden zur Gänze auf die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und zum Teil auch auf die Mißbrauchsaufsicht über Verbandsempfehlungen ausgedehnt. Für die zweite Fallgruppe gilt nur der Abs. 1, nicht auch die Abs. 2 und 3.

2. Der § 21 Abs. 2 geltender Fassung sagt, der Paritätische Ausschuss habe dem Vorsitzenden des Kartellgerichts die Äußerung seiner Mitglieder bekanntzugeben, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung des Kartellgerichts kein Gutachten über die Frage erstattet, ob volkswirtschaftliche Bedenken bestehen. Dieser Gesetzesbefehl könnte dahin mißverstanden werden, die Äußerungen dürften im Verfahren nicht verwertet werden. Er wurde deshalb dahin geändert, daß die Äußerungen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses „dem Kartellgericht“ bekanntzugeben sind.

Zum § 97

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen § 17 Abs. 2 geltender Fassung. Er wurde im Verhältnis zu diesem insofern erweitert, als die verfolgten Rationalisierungszwecke sich auch auf den Vertriebssektor beziehen können (s. die Begriffsbestimmung in § 8 Abs. 1). Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß bei Rationalisierungskartellen der Vertrieb kaum ausgeklammert werden kann. Die Einbeziehung des Vertriebes erscheint aber auch wirtschaftspolitisch erwünscht, da der Kostenauftrieb bei der Verteilung stärker ist als in anderen Bereichen und durch Rationalisierung der Vertriebswege Preisauftriebe aufgefangen werden können.

Mit dem Wort „jedoch“ wird zum Ausdruck gebracht, daß der § 97 den § 96 für bestimmte Arten von Kartellen ändert; daraus ergibt sich, daß an das Nichterstaten des Gutachtens innerhalb der dreiwöchigen Frist die Rechtsfolge des § 96 Abs. 3 geknüpft ist, wenn die weiteren, dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zum § 98

Dieser Paragraph entspricht dem § 21 Abs. 5 geltender Fassung.

Zum § 99

Wie schon an anderer Stelle (vgl. zu den §§ 78 ff.) ausgeführt, hat das Kartellregister in

seiner derzeitigen Form keine ausreichende Publizitätswirkung in dem Sinn, daß die darin enthaltenen Eintragungen einer weiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß der vom Kartellobergericht nach Schluß jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts und des Paritätischen Ausschusses zu erstattende Tätigkeitsbericht, der auch aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, vom Bundesminister für Justiz im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen ist.

Zum § 100

Diese Bestimmung übernimmt den Rechtsstoff des § 36 I geltender Fassung mit folgenden Änderungen:

1. Die Verordnung soll nicht nur auf Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertags erlassen werden können. Eine Verordnung nach dieser Bestimmung wendet sich an Wirtschaftsstufen, die dem Letztverkäufer vorgelagert sind, und verbietet diesen die Herausgabe unverbindlicher Preisempfehlungen. Das in der geltenden Fassung am Ende des ersten Satzes verwendete Wort „anzuwenden“ ist daher verfehlt. Es wurde gemeinsam mit dem nachfolgenden Wort „oder“ gestrichen.

2. Die geltende Fassung gibt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kein sinnvolles Kriterium zur Entscheidung der Frage, ob die Geltungsdauer einer auslaufenden Verordnung verlängert werden soll. Denn die Voraussetzungen für die Erlassung können ja begrifflich nicht mehr gegeben sein, wenn die Verordnung längere Zeit gegolten hat. Die Voraussetzungen für die Verlängerung ihrer Geltungsdauer wurden daher neu gestaltet.

Zu den §§ 101 bis 114

Der Entwurf übernimmt die gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Straf- und Verfahrensbestimmungen des geltenden Kartellgesetzes mit einigen wenigen wesentlichen Änderungen. Die meisten dieser Änderungen betreffen die Gestaltung der Strafdrohungen: Es wurde

1. von Freiheitsstrafdrohungen weitgehend Abstand genommen,
2. soweit solche noch vorgesehen sind,
 - a) deren Untergrenze beseitigt und
 - b) einfacher Arrest und
 - c) wahlweise neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe angedroht und
3. die Obergrenze der Geldstrafdrohungen angehoben.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes zu bemerken:

Der § 101 entspricht im wesentlichen dem § 37 des geltenden Kartellgesetzes. Nach der Fassung des Entwurfs kann dieses Delikt — wie es der Regel bei den Vorsatzdelikten entspricht — auch mit bedingtem Vorsatz verwirklicht werden, d. h. mit Strafe bedroht ist nicht nur der, dem es beim „Kartellmißbrauch“ auf die Preissteigerung usw. geradezu ankommt, sondern auch der, der eine solche Preissteigerung usw. als Folge seines Handelns ernstlich für möglich hält und sich mit dieser Folge abfindet. Nach § 37 des geltenden Kartellgesetzes kann das Strafgericht bei „Vertragskartellen“ auf die Auflösung, bei „Geltungskartellen“ auf die Löschung des Kartells erkennen. Demgegenüber sieht der Entwurf nur noch die Löschung des Kartells vor. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß bereits die Löschung im Kartellregister ohnehin alle Rechtsfolgen nach sich zieht, an die bei der Auflösung des geltenden Kartellgesetzes gedacht ist. Der zweite Fall des Abs. 2 entspricht dem § 49 Abs. 2 des geltenden Kartellgesetzes. Hinsichtlich des § 37 Abs. 4 des geltenden Kartellgesetzes wird auf den § 112 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

Der § 102 entspricht den §§ 38 und 39 des geltenden Kartellgesetzes. Die Z. 1 trägt dem Rechnung, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurf Kartellformen vorgesehen sind, bei denen auch vor Rechtskraft der Entscheidung, ob die Eintragung bewilligt wird, eine Kartelldurchführung zulässig ist; vgl. hiezu auch den § 32 und die Erläuterungen zum § 1. Wegen des § 22 Abs. 2, wonach die Eintragung in das Kartellregister „nach Eintritt der Rechtskraft der bewilligenden Entscheidung“ verfügt wird, erübrigt es sich, in den Z. 2, 5 und 8 von der „rechtskräftigen“ Eintragung zu sprechen. Die Strafbestimmung der Z. 3 richtet sich gegen den einem Bagatellkartell Beitretenden, der trotz Unwirksamkeit seines Beitritts zufolge der Bestimmung des § 28 Abs. 2 das Kartell durchführt; auf die Erläuterungen zum § 2 wird verwiesen. Die — sofern nicht Z. 1 Platz greift — zulässige Kartelldurchführung durch die bisherigen Mitglieder des Bagatellkartells bleibt durch diese Strafbestimmung unberührt. Der § 38 Abs. 1 lit. a des geltenden Kartellgesetzes wird so verstanden, daß nicht jede Durchführung eines Kartells in anderer Weise, als es eingetragen worden ist, den Tatbestand herstellt, sondern nur ein Verhalten, das eine registrierungspflichtige Änderung oder Ergänzung des Kartells vorwegnimmt. Um dies auch im Wortlaut der Bestimmung deutlicher zum Ausdruck zu bringen, als es in der geltenden Fassung der Fall ist, werden in der Z. 5 die Worte „bevor die Änderung oder Ergänzung in das Kartellregister eingetragen worden ist“ eingefügt. Die Möglichkeit, wegen eines Deliktes nach § 102 die Löschung des Kartells zu verfügen, wird dem Strafgericht durch den vorliegenden Entwurf nicht einge-

räumt; die entsprechende Bestimmung des geltenden Kartellgesetzes hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt.

Der § 103 ist die strafrechtliche Folge aus dem § 46, auf dessen Erläuterungen verwiesen wird; vgl. in diesem Zusammenhang auch den § 113 Abs. 1 Z. 2.

Der § 104 entspricht dem § 40 des geltenden Kartellgesetzes; der an dieser Stelle verwendete Begriff „wissentlich“ wird im Sinn von „vorsätzlich“ verstanden. Da im Entwurf sonst vom „Vorsatz“ die Rede ist, könnte in Hinkunft der Begriff „wissentlich“ in einem anderen Sinn, u. zw. etwa in dem Sinn von „geflißentlich“ im § 205 c StG und Art. IV des Antikorruptionsgesetzes, verstanden werden. Da eine Änderung der subjektiven Tatseite dieser Strafbestimmung nicht beabsichtigt ist, wird daher der Begriff „wissentlich“ durch den Begriff „vorsätzlich“ ersetzt.

Der § 105 hat sein Vorbild in dem durch die 4. Kartellgesetznovelle in das Kartellgesetz 1959 eingefügten § 40 a. Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der erwähnten Novelle, 651 der Beilagen IX. GP, zu entnehmen ist, sollte mit dieser Bestimmung eine bis dahin bestehende Lücke des Kartellgesetzes geschlossen werden, die darin erblickt wurde, daß vordem der Zwang, einem Kartell beizutreten, durch Anwendung wirtschaftlicher Druckmittel, wenn ein solches Verhalten den Tatbestand des Verbrechens der Erpressung nach § 98 b StG nicht erfüllt, straflos bleiben mußte. Diese Erwägung trifft nun in gleicher Weise sowohl auf das Vereinbarungskartell als auch auf die Formen des Geltungskartells des geltenden Kartellgesetzes wie auch auf die „Empfehlung“ nach dem vorliegenden Entwurf (§ 3 Z. 3) zu. Die Rechtsprechung hat allerdings vom Wortlaut des § 40 a des geltenden Kartellgesetzes her die Auffassung vertreten, diese Gesetzesstelle sei auf Preisempfehlungen nicht anwendbar, weil ein Kartellbeitritt bei Empfehlungen als einem einseitigen Akt begrifflich nicht in Frage komme (vgl. etwa SSt. 36/36). Die Durchsetzung einer nicht in das Kartellregister eingetragenen Empfehlung mit wirtschaftlichen Druckmitteln wird freilich ohnehin vielfach als unzulässige Kartelldurchführung sowohl nach § 38 des geltenden Kartellgesetzes als auch nach § 102 des Entwurfs mit Strafe bedroht sein. Soweit aber nach dem Entwurf die Kartelldurchführung auch vor Eintragung in das Kartellregister zulässig ist — etwa bei einem Bagatellkartell —, wäre die Anwendung wirtschaftlichen Druckes auf eine solche Weise oder in einem solchen Maß, daß er gegen die guten Sitten verstößt, das Verhalten sich solcherart gewissermaßen im Vorfeld der Erpressung bewegt, strafrechtlich nicht erfassbar. Diese sonst bestehende Lücke soll durch die Ergänzung des

Tatbestandes des § 105 geschlossen werden. Durch die Subsidiaritätsklausel soll eine Konkurrenz zum § 102 und besonders zum § 98 b StG vermieden werden.

Der § 106 entspricht grundsätzlich dem § 41 des geltenden Kartellgesetzes; für die Schuldform soll in Hinkunft aber ausdrücklich Vorsatz gefordert werden. In den Täterkreis werden neben den Richtern des Kartell- und Kartellobergerichts auch die gerichtlichen Hilfspersonen, also besonders Schriftführer und Sachverständige, und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses einbezogen, weil die rechtspolitischen Überlegungen, die eine besondere Strafbestimmung gegen Geheimnisbruch bei den Richtern rechtfertigen, auch auf sie zutreffen. Die entsprechenden Verschwiegenheitspflichten ergeben sich aus den §§ 66 und 91 Abs. 1.

Die §§ 109 bis 112 entsprechen den §§ 42 bis 47 des geltenden Kartellgesetzes. Im § 111 Abs. 1 und 2 wird Bedenken gegen die geltende Regelung Rechnung getragen, daß nämlich die Einholung von Gutachten durch den Ankläger den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts nicht entspreche. In Hinkunft soll daher der Ankläger die Einholung der Gutachten nur beantragen, die Aufforderung an die Kammern aber durch das Gericht erfolgen. Der Sache nach tritt dadurch keine Änderung ein. Der § 111 Abs. 3 beruht auf derselben Überlegung, die auch dem § 68 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 zugrunde liegt. Im § 112 Abs. 3 wird die Benachrichtigungspflicht des Strafgerichts gegenüber dem Kartellgericht erweitert; in Hinkunft sollen nicht nur Urteile, mit denen auf Löschung eines Kartells erkannt worden ist, sondern sämtliche verurteilende Erkenntnisse mitzuteilen sein. Dies steht besonders mit dem § 32 des Entwurfes im Zusammenhang.

Der § 113 Abs. 1 Z. 1 entspricht dem § 48 des geltenden Kartellgesetzes. Die Z. 2 und 3 haben, soweit sie sich auf die §§ 40 ff. beziehen, ihr Vorbild im § 48 a Abs. 2 des geltenden Kartellgesetzes und sind im übrigen die strafrechtliche Folge aus dem § 50. Die Z. 4 entspricht bei der lit. a dem § 48 a Abs. 1 des geltenden Kartellgesetzes. Die lit. b sieht die strafrechtliche Sanktion für Verstöße gegen den § 38 Abs. 2 vor. Die Z. 5 und 6 entsprechen den §§ 48 b und 49 des geltenden Kartellgesetzes. Die ausdrückliche Erwähnung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde erübrigt sich wegen der allgemeinen Bestimmung des § 26 VStG 1950. Danach steht den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Verwaltungsübertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist. Ferner kommt den Bundespolizeibehörden erster Instanz die Strafbefugnis im Rahmen

ihres Wirkungsbereiches zu. Die Benachrichtigungspflicht der Verwaltungsbehörden gegenüber dem Kartellgericht nach Abs. 2 ist erforderlich, um diesem eine Untersagung nach wiederholter verwaltungsbehördlicher Bestrafung wegen Nichtanmeldung zu ermöglichen; auf die Erläuterungen zu § 26 wird verwiesen.

Einmal ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eine (bundesgesetzliche) Bestimmung nach der Art des § 54 erster Satz des geltenden Kartellgesetzes, soweit dadurch der Anwendungsbereich der Verwaltungsstrafbestimmungen des Preisregelungsgesetzes und des Preistreibereigesetzes 1959 eingeschränkt wird, aus verfassungs-, u. zw. kompetenzrechtlicher Sicht umstritten. Zum anderen erscheint eine solche Subsidiaritätsbestimmung nur im Bereich des gerichtlichen Strafrechts — etwa wegen des Tatbestandes der Preisabsprache nach § 7 des Preistreibereigesetzes 1959 — erforderlich. Im § 114 wird daher die Subsidiaritätsbestimmung des geltenden Kartellgesetzes mit der Einschränkung auf die gerichtlichen Strafbestimmungen des Preistreibereigesetzes 1959 übernommen; dafür bietet Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG eine zweifelsfreie kompetenzrechtliche Grundlage. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts greift damit die allgemeine Regel des § 22 VStG 1950 Platz.

Zum § 115

Dieser Paragraph übernimmt den Rechtsstoff des § 49 a geltender Fassung.

Darüber hinaus wurde bestimmt, daß dem Paritätischen Ausschuss jeweils eine Urteilsaufbereitung zu übermitteln ist; hiedurch kann er im Einzelfall wettbewerbspolitisch bedeutsame Tatsachen erfahren.

Der § 49 c geltender Fassung hat sich nicht bewährt und wurde ersatzlos beseitigt.

Zu den §§ 116 und 117

Diese Paragraphen übernehmen den Rechtsstoff der §§ 49 b und 50 geltender Fassung mit folgenden Änderungen:

1. Die Einschränkung der Wirksamkeit der Schiedsklausel wurde auf alle Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag und über sein Bestehen oder Nichtbestehen ausgedehnt.

2. Schiedsgerichtliche Erkenntnisse sind nicht dem Kartellgericht, sondern dem Paritätischen Ausschuss anzuzeigen, weil es darauf ankommt, dem Paritätischen Ausschuss Gelegenheit zu geben, allfällige wettbewerbspolitisch bedeutsame Tatsachen zu erfahren.

3. Die Anzeigepflicht wurde auf Schiedsvergleiche ausgedehnt.

4. Anlässlich der Anzeige sind die Akten des schiedsgerichtlichen Verfahrens anzuschließen.

5. Wegen des dargelegten Zweckes dieser Bestimmung konnte davon abgesehen werden, schiedsgerichtliche Erkenntnisse (und Vergleiche) erst zwei Wochen nach der Anzeige vollstreckbar zu machen. Diese Frist ist entfallen.

Zu den §§ 118 bis 126

Die Entrichtung der Gerichtsgebühren und der Ersatz von Kosten werden völlig neu geregelt. Ziel der Änderung ist es, wirtschaftspolitisch weniger bedeutsame Kartelle auch finanziell zu entlasten und im Einzelfall eine Abstufung vornehmen zu können. Es sind deshalb für Anmeldungen von Kartellen (für die Mißbrauchsaufsicht marktbeherrschender Unternehmen) Rahmengebühren vorgesehen. Um keinen Einnahmeausfall für den Bund entstehen zu lassen, wurden die Rahmengebühren für die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Kartelle höher als die durchschnittlichen Summen der bisherigen Gebühren angesetzt.

Der Beschluß nach § 118 ist ein richterlicher Beschluß, der dem Rechtsmittelzug des § 54 Abs. 2 unterliegt. Daraus folgt, daß gegen einen Zahlungsauftrag, der eine so bestimmte Rahmengebühr zum Gegenstand hat, ein Berichtigungsantrag nur so weit zulässig ist, als „die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht“ (§ 7 Abs. 1 GEG 1962). Über Berichtigungsanträge gegen Zahlungsaufträge des Kostenbeamten des

Kartellgerichts entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid (§ 7 Abs. 3 GEG 1962).

Zu den §§ 127 bis 135

Diese Paragraphen enthalten die notwendigen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 schafft eine Aufbrauchsfrist für Verpackungs- und Werbematerial, deren Verwendung ein Kartell durch Ankündigung bewirken kann. Für Kartelle durch Ankündigung gelten die Abs. 2 und 3 des § 127 nebeneinander; daraus folgt, daß die jeweils längere Frist für den Zeitpunkt maßgebend ist, ab dem das Kartell durch Ankündigung nicht mehr durchgeführt werden darf.

Die Übergangsbestimmung des § 134 Abs. 3 stellt klar, daß Bestimmungen in zur Zeit geltenden anderen Rechtsvorschriften, die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien festsetzen oder zu ihrer Festsetzung ermächtigen, durch den Entwurf nicht berührt werden. Ein Beispiel hierfür ist z. B. § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969.

Zur Anlage

Die Anlage wurde der geltenden Fassung des Zolltarifs angepaßt.

Auf Wunsch der Land- und Forstwirtschaft wurden fünf Warengruppen eingefügt, u. zw. aus den Zolltarif-Nr. 84.17 B, 84.21 C, 84.22 B, 87.02 A und 87.14 A.